



Wein
und mehr...

AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 16

Freitag, 20. April

Jahrgang 2018

EINWOHNERVERSAMMLUNG DIENSTAG, 24.04., 19 UHR IN DER FRIZHALLE

Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops zur
„Flurneuordnung im Ort“ in den Stadtteilen
durch das Landratsamt Heilbronn.
Hierzu lade ich Sie sehr herzlich ein
und freue mich auf Ihre Teilnahme.

Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

POWER Concert Magic VOICES

SAMSTAG, 21.04.

HORST-HAUG-HALLE
EINLASS 19 UHR | BEGINN 20 UHR
ANSCHLIESSEND PARTY MIT DJ UND BARBETRIEB
EINTRITT 16 €, ERM. 11 €

VERANSTALTER: LIEDERKRANZ SCHWAIGERN | LEITUNG ULRICH DACTLER



Fernsprechanalysen

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montagnachmittag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag- und Donnerstagnachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung:

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig in dringenden, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117

– Montag bis Freitag 19.00 – 7.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend 0.00 – 24.00 Uhr

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus

Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst, Tel. 0180/3112005.

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Sprechstunde des Kreisjugendamts

JuLe Leintal, Stettener Str. 1, 74193 Schwaigern, montags 8 – 10 Uhr. Beratung und Unterstützung bei Fragen und Problemen innerhalb der Familie.

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Hospizdienst Leintal – Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden. Kontakt. Petra Flake, Einsatzleitung, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Notdienst der Apotheken

Beginn 8.30 Uhr, Ende 8.30 Uhr des nächsten Tages.

20.04. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36,
75031 Eppingen, Tel. 07262/1858

21.04. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7,
74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620

22.04. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen,
Tel. 07262/1888

23.04. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41,
74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666

24.04. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2,
75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490

25.04. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5,
75031 Eppingen, Tel. 07262/6760

26.04. Stadt Apotheke, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern,
Tel. 07138/97180

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern



Veranstaltungen

- | | | | |
|--------|--|--------------|---|
| 20.04. | Gemeinderatssitzung, Rathaus Sitzungssaal, 20 Uhr | 22.04. | Konfirmation, ev. Kirchengemeinde Massenbach |
| 20.04. | Vortrag „Bangladesch-Live“, Liebenzeller Gemeinschaft + EC Schwaigern, F4, 19 Uhr | 22.04. | Konfirmation, ev. Kirchengemeinde Stetten |
| 21.04. | Konzert Power Voices „Power Concert – Magic Voices“, Liederkranz Schwaigern, Horst-Haug-Halle, 20 Uhr, im Anschluss Discoparty und Barbetrieb, Eintritt 13 € | 23.04. | Mitgliederversammlung, Förderverein Ev. Stadtkirche, ev. Gemeindehaus, 19 Uhr |
| 21.04. | 2. Massenbacher Spielzeugflohmarkt „von Kindern für Kinder“, Förderverein Grundschule Massenbach, Mehrzweckhalle, 14 – 16 Uhr | 23.04. | ec cinema Filmabend „Der Fall Jesu“, Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern, F4, 20 Uhr, FSK 12, Eintritt frei |
| 21.04. | Altpapiersammlung in Niederhofen, TSV Niederhofen, 8 Uhr. Die Einwohner werden gebeten, Altpapier und Kartonagen gut sichtbar an die Straße zu legen. | 24.04. | Einwohnerversammlung, Stadt Schwaigern, Frizhalle, 19 Uhr, mit Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops zur „Flurneuordnung im Ort“, Stadtverwaltung Schwaigern |
| | | 24. – 30.04. | Sammlung für Bethel, ev. Kirchengemeinde Schwaigern |
| | | bis 25.05. | Fotoausstellung TIERISCH WAS LOS, Naturfotografien von Annette Schlauch + Helga Rosenberger, Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten |



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Einwohnerversammlung Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops zur „Flurneuordnung im Ort“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, im Rahmen von jeweils einer Informationsveranstaltung sowie zwei Workshops in den Stadtteilen Massenbach, Stetten und Niederhofen wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen eine große Anzahl an Ideen zur Verbesserung der örtlichen Strukturen im Rahmen einer „Flurneuordnung im Ort“ entwickelt. Inzwischen hat das Landratsamt, Amt für Flurneuordnung, diese vielfältigen Ideen in Karten zusammengefasst und planerisch dargestellt. Wie bereits angekündigt, werden durch das Amt für Flurneuordnung alle Ergebnisse aus den Workshops ebenso wie mögliche weitere Verfahrensschritte vorgestellt. Dies ist ein erster Schritt zur Erarbeitung der Ortsentwicklungskonzepte für die Stadtteile zur Umsetzung des „Stadtentwicklungskonzeptes Schwaigern 2030“. Die Präsentation erfolgt im Rahmen einer Einwohnerversammlung am **Dienstag, 24. April 2018, um 19.00 Uhr in der Frizhalle Schwaigern.**

Hierzu lade ich Sie sehr herzlich ein und freue mich auf Ihre Teilnahme.

Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Informationsveranstaltung zum Vectoring-VDSL Ausbau der Telekom Deutschland in Schwaigern

- Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Schwaigern und den Stadtteilen ist fertiggestellt.
- Seit Mitte März 2018 kann bestellt werden.
- Informationen über Besonderheiten zum Ausbau und der Technik.

In Schwaigern besteht fast flächendeckend seit Mitte März die Möglichkeit schnelle Internetanschlüsse zu bestellen.

Der Ausbau ist in der VDSL-Vectoring Technik erfolgt. Um die interessierten Bürgerinnen und Bürger über den erfolgten Netzausbau zu informieren, die Besonderheiten zur Technik, was der Kunde beachten muss und zu der örtlich zeitversetzten Inbetriebnahme, wird die Telekom am

Dienstag, den 24. April 2018, von 18 – 19 Uhr, in der Frizhalle, Theodor-Heuss-Str. 12, Schwaigern, eine Informationsveranstaltung anbieten.

Einladung zur Bürgersprechstunde in Schwaigern mit Bürgermeisterin Sabine Rotermund



Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich lade Sie herzlich zur Bürgersprechstunde ein.

Sie können an diesem Tag ohne Terminvereinbarung mit mir ins Gespräch kommen. Bitte machen Sie hiervon regen Gebrauch.

Ich freue mich auf das persönliche Gespräch mit Ihnen.

Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin
Selbstverständlich können Sie auch jederzeit einen Gesprächstermin außerhalb dieses Bürgersprechtags vereinbaren unter Telefon 2152, Frau Schmitt (Sekretariat).

Herzliche Glückwünsche



Frau **Antonie Fieber**, Zeppeleinstraße 20, Schwaigern feierte am 12. April 2018 ihren 97. Geburtstag. Frau Bürgermeisterin Rotermund überbrachte Frau Fieber bei ihrem Besuch die allerbesten Wünsche für das neue Lebensjahr und gratulierte im Namen der Stadt Schwaigern.



Am 13. April 2018 feierte Frau **Elisabeth Thom**, Zeppelinstraße 20, Schwaigern ihren 92. Geburtstag. Frau Bürgermeisterin Rotermond gratulierte Frau Thom bei ihrem Besuch im Namen der Stadt Schwaigern und überbrachte die allerbesten Wünsche für das neue Lebensjahr.

Seniorentreff Frizhalle

Der nächste Seniorentreff findet in der Frizhalle statt am **Montag, 23. April 2018, 14 Uhr.**

Zu dem zweiwöchentlichen im kleinen Saal der Frizhalle stattfindenden „Seniorentreff Frizhalle“ sind alle Seniorinnen und Senioren aus Gesamt-Schwaigern herzlich eingeladen. Begrüßen dürfen wir dieses Mal **die Stadesbeamtin der Stadt Schwaigern, Frau Gesa Kreß**, die in Zukunft für die Organisation des Seniorentreffs zuständig sein wird. Sie wird einen kurzen Einblick in **ihre Arbeit und in die Regelungen zum Thema Alters- und Ehejubilaren** geben.

Sirenenprobealarm am 23.04.2018

Die Sirenen im Landkreis Heilbronn werden am **Montag, den 23. April 2018, zwischen 09.00 und 12.00 Uhr** überprüft. Nach Auslösung des Probesignals durch die Integrierte Leitstelle Heilbronn ertönt ein 12 Sekunden langer, gleichbleibend hoher Dauerton.

| Sirensignale im Landkreis Heilbronn | |
|-------------------------------------|---|
| Klangbild | Bedeutung |
| 12 Sekunden Dauerton | Probealarm Dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirene. |
| drei Mal 12 Sek. Dauerton | Alarm für die Feuerwehr Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr. |
| 1 Minute Heulton | Warnung der Bevölkerung Unbedingt Schutz in Gebäuden suchen, Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten. |

Wer macht mit als Veranstalter beim Kinderferienprogramm?



Die Vorbereitungen für das Kinderferienprogramm in den Sommerferien laufen an – beteiligen Sie sich als Veranstalter am Ferienprogramm,

mit den bewährten Programmpunkten oder neuen Angeboten. Wenn Sie mitmachen möchten, schicken Sie bitte das Anmeldeformular (zum Download auf der städtischen Homepage unter Rathaus/Stadtverwaltung/Wegweiser/Ferienprogramm) ans Rathaus bis **spätestens 30. April 2018**. Gerne können Sie die Daten zu Ihrer Veranstaltung auch telefonisch oder formlos per E-Mail einreichen.

Alle Infos rund ums Ferienprogramm erhalten Sie bei Andrea Haberkern, Tel. 2127, andrea.haberkern@schwaigern.de.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Leintal

Einladung zur öffentlichen **Verbandsversammlung** am **Dienstag, den 08. Mai 2018, 18.30 Uhr** in Leingarten, Rathaus, Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Vergabe Bauleistungen Sanierung Verbandssammler – 1. Bauabschnitt –
2. Vergabe Bauleistung Betonsanierung SK 5,
3. Befahrung Verbandssammler – 3. Abschnitt –
4. Bekanntgaben,
5. Anfragen.

Leingarten, den 13. April 2018

Ralf Steinbrenner, Vorstandsvorsitzender

Gemeindewasserverband

Massenbach-Massenbachhausen

Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. April 2018 den Jahresabschluss 2016 wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2016

2. die Behandlung des Jahresgewinns

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme 2.938.271,83 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 2.444.702,41 €

das Umlaufvermögen 477.362,42 €

die Rechnungsabgrenzungsposten 16.207,00 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 297.923,28 €

die empfangenen Ertragszuschüsse 66.197,00 €

die Rückstellungen 6.991,86 €

die Verbindlichkeiten 2.566.723,20 €

die Rechnungsabgrenzungsposten 436,49 €

1.2 Jahresgewinn 9.931,19 €

1.2.1 Summe der Erträge 548.741,87 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 538.810,68 €

2. Behandlung des Jahresgewinns

2.1 der Jahresgewinn in Höhe von 9.931,19 €

wird zur teilweisen Deckung der Vorjahresverluste verwendet.

Massenbachhausen, den 16.04.2018

Der Vorstandsvorsitzende:

gez.: Morast

Der vollständige Jahresabschluss 2016 liegt in der Zeit von Montag, dem 23. April 2018, bis Mittwoch, dem 02. Mai 2018, je einschließlich, im Rathaus Massenbachhausen, Zimmer 101, öffentlich aus.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindewasserverbandes Massenbach – Massenbachhausen am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Gemeindewasserverband Massenbach – Massenbachhausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Gemeindewasserverband.

(2) Der Gemeindewasserverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Gemeindewasserverbands liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht

verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Gemeindevasser-
verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Gemeindevasserverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Gemeindevasserverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Gemeindevasserverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Gemeindevasserverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Gemeindevasserverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Gemeindevasserverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Gemeindevasserverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Gemeindevasserverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Gemeindevasserverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Gemeindevasserverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeindevasserverbands zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Gemeindevasserverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Gemeindevasserverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Gemeindevasserverbands mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan-schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindevasserverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Gemeindevasserverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Der Gemeindevasserverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des

Gemeindewasserverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Gemeindewasserverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Gemeindewasserverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Gemeindewasserverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Gemeindewasserverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Gemeindewasserverbands noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührensatzung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Gemeindewasserverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Gemeindewasserverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Gemeindewasserverbands. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Gemeindewasserverband bestimmt. Der Gemeindewasserverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Gemeindewasserverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeindewasserverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Gemeindewasserverband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (Württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Gemeindewasserverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Gemeindevasserverbands, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von dem Gemeindevasserverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Gemeindevasserverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Gemeindevasserverbands – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Gemeindevasserverband oder ein vom Gemeindevasserverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Gemeindevasserverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Gemeindevasserverbands zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindevasserverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Gemeindevasserverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Gemeindevasserverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Gemeindevasserverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Gemeindevasserverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Gemeindevasserverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Gemeindevasserverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungs-

netzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Gemeindevasserverbands abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Der Gemeindevasserverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Gemeindevasserverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Gemeindevasserverbands. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Gemeindevasserverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Gemeindevasserverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Gemeindevasserverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Gemeindevasserverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Gemeindevasserverbands vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von dem Gemeindevasserverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Gemeindevasserverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Gemeindevasserverbands übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von dem Gemeindevasserverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Gemeindevasserverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Der Gemeindewasserverband erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Massenbachhausen bzw. der Stadt Schwaigern zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,00 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Der Gemeindevasserverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Der Gemeindevasserverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | |
|---|-------------|---------------|------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | 30 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 | 15 m ³ /h |
| Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID): | | | | |
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 3,125 und 5 | 7,9 und 12,5 | 20 | 31,25 |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 | 25 |
| | | 2,30 | 2,50 | 2,85 |

Euro/Monat.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen,

nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,20 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,50 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Gemeindewasserverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des

Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Gemeindewasserverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnung- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Gemeindewasserverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Gemeindewasserverband entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Gemeindewasserverbands weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Gemeindewasserverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindewasserverbands bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Gemeindevasserverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Gemeindevasserverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Gemeindevasserverbands oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Gemeindevasserverbands verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Gemeindevasserverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Gemeindevasserverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Gemeindevasserverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Gemeindevasserverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Gemeindevasserverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 9. Dezember 2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Beirat der Schwaigerner Städtepartnerschaften



Förderkreis der Schwaigerner Städtepartnerschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Stadtverwaltung und der Beirat der Schwaigerner Städtepartnerschaften laden die Mitglieder des Förderkreises sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am

Donnerstag, 17.05., um 19 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathauses Schwaigern ein.

Der Beirat wurde vor 3 Jahren von der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr tagt, gewählt. Diese drei Jahre sind nun vorüber und es stehen am 17.05. Neuwahlen an.

Die erfreulich große Anzahl städtepartnerschaftlicher Aktivitäten im vergangenen Jahr macht deutlich, wie groß das Interesse an den ganz unterschiedlichen und recht vielfältigen Begegnungen geworden ist. An diesem Abend wollen wir diese Begegnungen noch einmal Revue passieren lassen.

Im Anschluss an den Bericht des Beirats werden die für das laufende Jahr 2018 vorgesehenen Projekte vorgestellt. Außerdem besteht die Möglichkeit zum regen Gedankenaustausch, was die weitere Entwicklung der städtepartnerschaftlichen Idee betrifft.

Landratsamt Heilbronn – Landwirtschaftsamt –

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Schluchtern, Gewinn: Sumpf

Fld.Nr.: 5125, Fläche: 11677 m², Nutzung: Ackerfläche

Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Heilbronn – Landwirtschaftsamt –, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn bis zum 30.04.2018 schriftlich mitteilen. Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 1150 8481.02/0045-2018.



Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

Zu erfragen

unter Tel.

53 Friedhofsvasen verschiedene Größen 4098

54 moderne graue Polsterecke, 270 x 260 7777

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.02 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Freiwillige Feuerwehr

Fit For Fire Fighting

Nächstes Training am Montag, 23.04., 19.00 Uhr, Treffpunkt Feuerwehrhaus Schwaigern. Bitte Sportkleidung und Laufschuhe mitbringen.

Abteilung 1 Schwaigern

Am Montag, 23.04., 20.00 Uhr findet für die gesamte Abteilung eine Übung statt.

Abteilung 2 Massenbach

Am Freitag, den 20.04., findet für die gesamte Abteilung inkl. Alterszug eine Funkübung statt. Treffpunkt um 20.00 Uhr am Fw-Haus Massenbach. Anzug Einsatzkleidung.

Abteilung 3 Stetten a. H.

Am Sonntag, den 22.04., wollen wir unsere Kameradinnen und Kameraden in Brackenheim anlässlich ihres Feuerwehrfestes besuchen. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Feuerwehrhaus. Anzug: Poloshirt, Fleecejacke.

Abteilung 4 Niederhofen

Am Sonntag, den 22.04., treffen wir uns um 10 Uhr am Magazin, um unsere Kameraden aus Brackenheim anlässlich ihres Feuerwehrfestes zu besuchen. Anzug: Poloshirt, Jacke. Am Donnerstag, 26.04., um 20 Uhr findet eine Abteilungsübung inklusive Alterszug statt. Anzug: Einsatzkleidung.



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Julian, Sohn des Michael Herzog und der Michaela Herzog, Schwaigern, Holbeinstraße 15, am 27. März 2018 in Heilbronn.
Leni Sophia, Tochter des Florian Mair und der Sarah Frank, Schwaigern, Im Eselsberg 122, am 04. April 2018 in Heilbronn.

Eheschließung

Felix Ziegler und Marie-Luise Mücke, Schwaigern, Schönblick 12, am 14. April 2018 in Schwaigern.

Sterbefall

Hilda Rüb geb. Wiest, Niederhofen, am 08. April 2018 in Heilbronn.

Herzlichen Glückwunsch!

- 22.04. Herrn Alfred Lieberherr, Stetten a. H., zum 80. Geburtstag.
25.04. Frau Gisela Boger, Massenbach, zum 70. Geburtstag.
26.04. Herrn Siegmund Jonda, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.



Kinder und Jugendliche

Anmeldung zum Kindermarkt beim Stadtfest

In diesem Jahr ist wieder Stadtfest am 19./20. Mai 2018. Das bedeutet, dass ein Kindermarkt veranstaltet wird am Hindenburgplatz bei der Mediathek (vor dem Gasthaus zum Ochsen).

Die Teilnahme ist kostenlos.

Wenn Ihr Eure Spielsachen, Bücher usw. verkaufen möchtet – **Anmeldung abgeben bis Freitag, 27. April**, im Rathaus, Zimmer E.02, oder einfach in den Rathausbriefkasten am Eingang werfen oder per E-Mail an andrea.haberkern@schwaigern.de.

Der Anmeldebogen wurde in allen Schulen und Kindergärten verteilt, aber Du findest das Anmeldeformular auch noch im Amtsblatt vom 13.04. oder auf der städtischen Homepage www.schwaigern.de unter Stadtleben auf der Jugendseite. *Was müsst Ihr beachten?*

Lebende Tiere dürfen nicht verkauft werden! Anmelden kann man sich nur für 1 Termin. Auf der Straße werden die Umrisse Deines Standes (Größe ca. 2 x 3 Meter) aufgemalt sein. Jeder ist für seinen Stand selbst verantwortlich und kann ihn gestalten, wie er möchte. Die Teilnahme von Kindern bis einschl. 6 Jahren ist nur unter Aufsicht einer Begleitperson möglich. Bei schlechtem Wetter fällt der Kindermarkt aus. Eure genauen Standplatz bekommt Ihr vor dem Stadtfest in einem Brief rechtzeitig mitgeteilt.

Eure Ansprechpartnerin im Rathaus Schwaigern: Andrea Haberkern, Zimmer E.02, Tel. 2127.

Kinder- und Jugendreferat

Hallo junges Schwaigern, der **Jugendtreff am Bahnhof wechselt seinen Standort im Sommer und wird zu Jugendtreffmobil am Skatepark**. Du kannst Dich bei einer Graffiti-Mitmach-Aktion kreativ austoben und für Spiel und Spaß stehen Euch verschiedene Sport- und Spielgeräte zur Verfügung. Zum Chillen haben wir Liegestühle und eine Musikanlage eingepackt. Kommt vorbei, wir freuen uns auf Euch!

Neue Öffnungszeiten für das Jugendtreffmobil:

Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag: 14.00 – 20.00 Uhr

Bei schlechtem Wetter sind wir für Euch im Jugendtreff am Bahnhof.

Leintal-Lounge – Offener Treff an der Leintal-Schule Schwaigern

Die Leintal-Lounge hat an vier Tage in der Mittagspause für Schüler ab der 7. Klasse geöffnet.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 12.00 – 14.00 Uhr

Mittwoch: 12.50 – 14.00 Uhr

Veranstaltungen

Kino im Jugendtreff am Bahnhof

Du hast Lust auf einen Film und Popcorn? Dann komm am Samstag, den 28.04.2018, im Jugendtreff am Bahnhof vorbei. Für wen? 14.00 – 16.00 Uhr für 1. – 3. Klasse, 16.30 – 18.30 Uhr für 4. – 6. Klasse.

Es wird vorher abgestimmt, was wir für einen Film schauen. Der Eintritt und das Popcorn sind frei! Für die Getränke wird ein kleiner Unkostenbeitrag verlangt.

Fahrradtour nach Heilbronn in den Wertwiesenpark

Du hast Lust auf eine Fahrradtour nach Heilbronn in den Wertwiesenpark? Dann komm am Montag, den 30.04.18, mit! Treffpunkt: Jugendtreff am Bahnhof in Schwaigern, 9.00 Uhr, für Jugendliche ab der 7. Klasse. Was Ihr braucht? Ein verkehrssicheres Fahrrad und einen Fahrradhelm. Für diesen Ausflug ist eine Anmeldung erforderlich. Diese könnt Ihr im Jugendtreff am Bahnhof, Jugendtreff mobil oder in der Leintal-Lounge abholen.

Wir freuen uns darauf, Jess und Maren

Kontakt: Jessica.Maegerle@djhn.de, Tel. 07138/6903517, Handy: 0176/16910077.



Kindergärten und Schulen

Sonnenberg-Grundschule Schwaigern

Platz 1 für die Sonnenberg-Grundschule beim Unterlandlauf



Bei wunderschönem Wetter fand am 8.04.2018 der Unterlandlauf in Schwaigern statt.

Dieses Jahr starteten 40 Schüler der Sonnenberg-Grundschule im Alter von 8 bis 11 Jahren beim Schülerlauf.

Alle Kinder waren sehr aufgeregt und konnten es kaum erwarten, als pünktlich um 11.00 Uhr der Startschuss für den 3 km Lauf fiel. Alle Schüler kamen erschöpft, glücklich und stolz ins Ziel. Bei der anschließenden Siegerehrung gewannen wir zum ersten Mal in der Mannschaftswertung den 1. Platz. Die Mannschaft mit den meisten Teilnehmern siegt in dieser Kategorie. Allen Teilnehmern und ihrer hochengagierten Trainerin, Lehrerin Christine Hägele-Coapstick, gratulieren wir herzlich zu ihren tollen Leistungen und diesem tollen Ergebnis.

SBBZ-L, Sonnenberg-Förderschule



Nachtrag zum Ostermarkt auf dem Gelände der Grund- und Förderschule Schwaigern (SBBZ-L). Bei frühlingshaftem Wetter tummelten sich vor Ostern etliche Besucher auf dem Ostermarkt und waren begeistert von den angebotenen Osterdekorationen und Basteleien. Der Förderverein der Sonnenberg Förderschule bedankt sich recht herzlich bei allen Besuchern, Teilnehmern und Helfern dieser Veranstaltung!



Ev. Kindergarten Unter dem Regenbogen



Ostergottesdienst

Voller Vorfreude warten die Kinder vor der Stettener Kirche schon auf Pfarrer Bulmann. Denn gleich soll es losgehen. Ein Ostergottesdienst nur für die Kinder vom ev. Kindergarten. Die Kirchenreihen gefüllt mit gespannten Kindern, die sich schon freuen auf die ersten Gitarrenklänge, die von der Kanzel ertönen. Einfach Spitze ... die Kinder erkennen das Lied sofort. Mit einer spannenden Geschichte nimmt uns Pfarrer Bulmann mit hinein in die Ostergeschichte. Er erzählt, wie Jesus gestorben und wieder auferstanden ist. Gespannt lauschen die Kinder der Geschichte und wollen am liebsten gleich miterzählen. „Du brauchst nicht traurig sein, Herr Bulmann,“ sagt ein Mädchen, „Jesus ist gestorben, aber morgen steht er wieder auf.“ Mit dieser Gewissheit machen sich die Kinder auf den Weg zurück in den Kindergarten, wo tolle Ostergeschenke auf sie warten.



Ende des amtlichen Teils



Aus den Gemeinderatsfraktionen

LGU (Liste Grüne und Unabhängige)

Am Freitag, 20.04.2018, beginnt die **öffentliche Gemeinderatssitzung** erst um 20 Uhr. Trotzdem haben Sie als Einwohner am Anfang die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu stellen. Die Verwaltung beantwortet die Fragen gleich oder sichert Ihnen die Prüfung der Fragen zu. Der Gemeinderat erfährt somit zeitgleich von aktuellen Themen oder Problemen. Drei Tagesordnungspunkte am Freitag befassen sich mit Bildung, Kinder und Jugend und endlich geht es auch in Sachen WC am Bahnhof weiter. Die Vorlagen zu den Themen können Sie auf der Internetseite der Stadt Schwaigern einsehen. Nehmen Sie die Informationsmöglichkeiten wahr. Wir freuen uns auch immer über Zuschauer, die Interesse für die Arbeit des Gemeinderates zeigen und sich ein eigenes Bild davon machen, wie es im Ratssaal zugeht.



Ehrenamtsbörse

Ehrenamtsbörse

Unterstützung wird gesucht:

Wir haben mehrere Anfragen für den Bereich „**leichte Gartenarbeit**“, Aufwand: 1 – 2 Stunden/Woche.

Außerdem:

Nr. G3

Bereich: Verein, Igelauffangstation

Hilfe wird benötigt: Futter richten und Putzen in der Igelstation.

Wann? Abends, nach Absprache bis Saisonende 2018.

Aufwand: 2 – 3 Std./Woche.

Nr. G6

Bereich: kleine Reparaturen im Haus.

Nr. G7

Bereich: Piano-Unterricht für 5-Jährigen und dessen Mutter.

Bieten Sie Ihre ehrenamtliche Hilfe an! Engagieren Sie sich bei einem der Gesuche – melden Sie sich bei Andrea Haberkern, Rathaus, Tel. 2127, andrea.haberkern@schwaigern.de. Wir führen Menschen zusammen, die Hilfe benötigen oder Hilfe anbieten.



Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Unser Büchertipp:

Luca D'Andrea: Das Böse, es bleibt

Südtirol, im Winter. Marlene ist auf der Flucht, panisch steuert sie ihr Auto durch den Schneesturm. Im Gepäck: ein Beutel mit Saphiren, den sie ihrem skrupellosen Ehemann aus dem Safe entwendet hat. Wegener ist der Kopf einer mafiösen Erpresserbande, und Marlene weiß, dass er seine Killer auf sie hetzen wird. Da stürzt ihr Wagen in eine Schlucht. Marlene erwacht in einer abgelegenen Berghütte, gerettet von einem wortkargen Alten. Bei ihm und seinen Schweinen glaubt sie sich in Sicherheit vor ihrem Mann. Bald jedoch stellt sie mit Entsetzen fest, dass von dem Einsiedler eine noch größere Gefahr ausgeht ...

Veranstaltungen im April

Bilderbuchkino für Kinder ab 3 Jahre

Sofia, Derja und Niklas laden alle 14 Tage mittwochs von 15.00 – 16.00 Uhr zum Bilderbuchkino ein. Die Schüler der Realschule Schwaigern lesen beim Bilderbuchkino ein Bilderbuch vor und gleichzeitig werden die Zeichnungen des Bilder-

buches auf einer großen Leinwand gezeigt. Nach dem Vorlesen dürfen die Kinder noch basteln und malen.

Es ist keine Anmeldung notwendig.

25. April „Tapferbär und Paps“

Geschichten- und Bastelstunde für Kinder ab 6 Jahre

Am Montag, 23. April, findet von 15.00 – 17.00 Uhr unsere nächste Geschichten- und Bastelstunde statt. Diese Veranstaltung ist leider schon ausgebucht.

Literaturkreis

Der Literaturkreis unter der Leitung der freien Journalistin Ulrike Maushake trifft sich wieder am Mittwoch, 25. April, von 19.30 – 21.30 Uhr. An diesem Abend wollen wir uns über den Roman „Der große Gatsby“ von John Fitzgerald austauschen. Neue Teilnehmer/-innen sind herzlich willkommen.

Besuchen Sie uns auch auf Facebook unter www.facebook.com/MediathekSchwaigern. Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand und erfahren Sie immer zeitnah unsere Neuigkeiten, wie z.B. aktuelle Veranstaltungen, neue DVDs, Bestseller und vieles mehr!

Öffnungszeiten der Mediathek

| | |
|------------|-------------------|
| Dienstag | 09.30 – 12.00 Uhr |
| | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.30 – 12.00 Uhr |
| | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 16.00 – 19.00 Uhr |

VHS Unterland



Es gibt noch freie Plätze:

Seminar: Stress „Ursachen, Folgen und Umgang mit Stress“

Es werden verschiedene Möglichkeiten aufge-

zeigt, Stress zu reduzieren und richtig mit ihm umzugehen sowie verschiedene Techniken vorgestellt, die helfen können, Stress abzubauen.

Bitte mitbringen: Schreibzeug. Beginn: Mi., 25.04., 18.30 – 21.30 Uhr, Leintal-Schule, Dauer: 1 Abend, Dozentin: Kerstin Stach, Sport- und Gymnastiklehrerin, Gebühr: 16,- € (Kleingruppe 7 – 9 Teilnehmer).

Eine **persönliche Anmeldung** ist zu den üblichen Öffnungszeiten in der Mediathek möglich. **Telefonische Auskünfte** zum Programm erhalten Sie unter 07138/3990 oder 8354. Interessierte können sich auch unter www.vhs-unterland.de in aller Ruhe über das umfangreiche Kursangebot der VHS Unterland im Frühjahr und Sommer informieren. Über die Suchfunktion kann man ganz einfach nach Orten, Themen, Dozenten, Zielgruppen suchen – und wer sich dann gleich anmelden möchte, kann dies sofort und bequem **online** erledigen.

IAV Beratungsstelle

Vortrag in der Frizhalle Schwaigern

„24 Stunden Betreuung durch Mittel- und Osteuropäerinnen – eine besondere Versorgungsform“ am Freitag, 20. April, 17 – 19 Uhr, Referentin: Jasmin Kiekert, M.A., akademische Mitarbeiterin KH Freiburg, Doktorandin PH Freiburg.

Seit Jahren steigt die Anzahl der Haushalte, die eine Betreuungskraft aus Mittel- und Osteuropa für die Versorgung eines hilfebedürftigen Menschen einsetzen. Durch dieses Arrangement können Konflikte entstehen. Wie reagiert der Pflegedienst, wie reagiert der hilfebedürftige Mensch, welche Erwartungen haben Angehörige und wer übernimmt welche Aufgaben? Diese und weitere Aspekte und Perspektiven greift die Referentin auf und stellt die Komplexität der persönlichen Verflechtungen und Erwartungen dar und daraus resultierende Konfliktpotenziale.

Vortrag in Brackenheim

„Umgang und wertschätzende Kommunikation mit Menschen mit Demenz“, Mittwoch, 25. April,

18 – 20 Uhr, Bürgersaal Rathaus Brackenheim. Referentin Regine Hammer, Pflegeexpertin für Menschen mit Demenz, examinierte Pflegefachkraft, gibt praktische Tipps und Hinweise zum möglichst stressfreien Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Veranstalterin: IAV-Stelle Zabergäu-Schwaigern, Tel. 07135/986124 oder 07138/973011, christine.hafner@diakoniestation-brackenheim.de.

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Leintal

Einladung zum Frühstück für Trauernde am 21. April. Es handelt sich um ein offenes Angebot für alle, die durch den Tod eines nahestehenden Menschen betroffen sind und einen Ort suchen, an dem sie mit ihrer Trauer sein dürfen. Eine Anmeldung ist daher nicht erforderlich und es entstehen keine Kosten. Das zwanglose Treffen bietet die Gelegenheit miteinander zu reden, sich zu erinnern oder einfach zusammen zu sein. Geschulte Mitarbeiterinnen sind begleitend dabei. Geöffnet ist das Café am Samstag von 9 bis 11 Uhr im kath. Martinssaal, Weststraße 7. Weitere Informationen erhalten Sie bei Petra Flake, Einsatzleitung, unter Tel. 973012.

Schadstoffsammlung in Schwaigern am Samstag, den 28. April

Am **28.04.** ist das **Schadstoffmobil** für Sie von 11.00 – 13.00 Uhr in Schwaigern, Parkplatz beim Feuerwehrhaus, Mozartstraße. Dort können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

Entsorgungszentrum Schwaigern-Stetten/Erdeponie Heuchelberg vormittags geschlossen

Wegen einer dienstlichen Veranstaltung öffnen das Entsorgungszentrum Stetten sowie die Erdeponie Heuchelberg am Donnerstag, 26. April, erst ab 13 Uhr.

Das Finanzamt Heilbronn informiert:

Einkommensteuererklärung 2017 – Am besten elektronisch und ohne Belege!

Die Erklärungen werden von den Finanzämtern digital und papierlos bearbeitet. Es empfiehlt sich daher die elektronische Abgabe der Steuererklärung. Eingehende Papiersteuererklärungen müssen dagegen zunächst eingescannt werden, was vorab grundsätzlich eine längere Bearbeitungsdauer nach sich zieht. Neben einer schnelleren Bearbeitung bietet die elektronische Steuererklärung noch weitere Vorteile wie z. B. – weniger Rückfragen durch das Finanzamt durch sofortige Plausibilitätsprüfung – Minimierung von Übertragungsfehlern z. B. durch direkte Übernahme von Lohn-, Renten- oder Krankensicherungsdaten sowie – mehr Zeit für die Erstellung. So endet die Abgabefrist für elektronische Erklärungen erst am 31.07.2018 statt am 31.05.2018. Neu ist, dass Belege den Erklärungen grundsätzlich nicht mehr beizufügen sind. Zur Prüfung der Schlüssigkeit der Erklärung ist bereits eine möglichst vollständige und aussagekräftige Beschreibung der Sachverhalte in der Steuererklärung ausreichend. Sind ausnahmsweise Belege erforderlich, werden diese angefordert. Weitere Informationen zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen finden Sie unter <https://www.elster.de/>.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

Evang. Kirchengemeinden zum Sonntag Jubilate, 22. April 2018

Aus dem Kirchenbezirk für den Leintaldistrikt:

Herzliche Einladung zum 4. abendfüllenden **Theaterstück „Das entfernte Gefühl“** der Theatergruppe der evang. Kirchengemeinde Schwaigern **am Samstag, 21. April, im Evang. Gemeindehaus, Schlossstraße 38, Schwaigern.** Weitere Termine: 22.04. evang. Gemeindehaus Gemmingen; 23.04. evang.-meth. Kirche Güglingen; 24.04. Bürgerhaus Bad Rappenau-Fürfeld; 25.04. Stadtmission Mosbach. Beginn jeweils um 19.30 Uhr; Dauer 85 Min. – ab 10 Jahre. Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

Inhalt: Maja ist emotional. Außerordentlich emotional. Sie kann sich freuen wie eine Schneekönigin, trauern wie ein Hund, fluchen wie ein Rohrspatz und wütend werden wie südländische Fußballtrainer. Inzwischen kann sie sich selbst nicht mehr leiden und fühlt sich als Fehler Gottes, der ausgebügelt werden muss. Ein neu entwickeltes Hormonpräparat soll die Lösung bringen: Alle Gefühle werden dadurch ausgelöscht. Eine Wirkung die unumkehrbar ist! Da beschließt ihre Familie einzugreifen – mit kuriosen Methoden. Ob sie wohl Erfolg hat? Die herzige Komödie ist ein humorvolles Plädoyer für mehr Zufriedenheit mit sich und mit anderen und ein liebevoller Zuspruch an unsere Persönlichkeiten. Es spielt ein Theaterensemble der evang. Kirchengemeinde Schwaigern mit Spielern aus den veranstaltenden Gemeinden. Eine TZT Produktion www.theater-zum-einsteigen.de.

Wohnungsnot – sozialer Sprengstoff durch politische Fehlleistungen?

Lagebericht von Hannes Finkbeiner, Geschäftsführer der Aufbaugilde Heilbronn

Die Zahl der Wohnungslosen ist auch im Stadt- und Landkreis Heilbronn dramatisch gestiegen. Wohnungs- und Obdachlose kämpfen mit Flüchtlingen, Studenten und einkommensschwachen Haushalten um bezahlbaren Wohnraum. Heute rächt sich, dass vor Jahren der sozial geförderte Wohnungsbau praktisch auf Null gefahren wurde. Das Problem ist nun in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Hannes Finkbeiner, Jahrgang 1954, Vorsitzender des Kirchengemeinderats der Kilianskirchengemeinde Heilbronn, ist Geschäftsführer der Aufbaugilde-Gruppe. Diese versteht sich als innovatives diakonisches Unternehmen mit dem Ziel, gegen soziale Ausgrenzung vorzugehen. Die Beratung und Betreuung von Wohnungslosen und die Beschaffung von Wohnraum sind zentrale Aufgabenfelder der Aufbaugilde. Herr Finkbeiner stellt uns allgemein die Arbeit der Aufbaugilde vor. Auf das Thema Wohnungsnot wird er vertiefend eingehen und auch Lösungsansätze präsentieren. Der **ökumenische Männertreff Brackenheim** lädt Frauen und Männer zum Vortrag mit anschließender Diskussion herzlich ein am **Mittwoch, 25. April**, um 20 Uhr, im neuen kath. Gemeindehaus, Sattelmayerstr. 3, Brackenheim (bei der kath. Kirche).

Aus der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim

Herzliche Einladung

.... am **Dienstag, 24. April**, um 17.30 Uhr trifft sich die **Selbsthilfegruppe „Kleeblatt Zabergäu“** für Menschen mit Depressionen im Diakoniehaus, Kirchstraße 10, Brackenheim. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Barbara Geiger Tel. 07133/900251;

... am **Mittwoch, 25. April** zum **Café plus** von 10 bis 12 Uhr ebenfalls im Diakoniehaus Brackenheim zu einer duftenden Tasse Kaffee und Abwechslung vom Alltag ein! Wir besingen gemeinsam den Frühling. Ein ehrenamtliches Team freut sich auf Sie.

Das Tafelmobil Zabergäu sagt DANKE!

Im Namen des ganzen ehrenamtlichen Teams und aller Kunden möchten wir uns heute mal wieder ganz herzlich bei Ihnen für Ihre vielen reichhaltigen Spenden bedanken.

Ziel der Tafelarbeit ist es, einen Beitrag gegen die Lebensmittelvernichtung zu leisten und Menschen die am Existenzminimum leben eine ganz konkrete Hilfe im Alltag zu geben. Herzlichen Dank für Ihre Lebensmittelspenden! Für welche Spenden wir Ihnen besonders dankbar sind, finden Sie auf: www.diakonie-brackenheim.de. Liebe Grüße aus der Diakonischen Bezirksstelle!

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Leintal

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen im amtlichen Teil des Amtsblattes.

Schwaigern:

Pfarramt 1- Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 920600

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/8199542

Öffnungszeiten im Pfarramtssekretariat – **Montag** von 09.30 bis 11.30 Uhr, **Donnerstag** von 15.30 bis 17.30 Uhr und nach Terminvereinbarung, Tel. 920600

E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

- Fr. keine Kirchenchorprobe
Sa. 09.00 Uhr Frühstück für Trauernde, Martinssaal
Sa. 19.30 Uhr Theater „Das entfernte Gefühl“, Gemeindehaus; siehe Hinweis unter dem „Leintal-Distrikt“
So. 09.45 Uhr Kindergottesdienst, Jugendräume
10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Binder und Churchband, die Konfirmandinnen und Konfirmanden des aktuellen Jahrganges stellen sich der Gemeinde vor; Opfer: eigene Gemeinde; im Anschluss laden wir zum Kirchkaffee ein, das von den Konfirmanden organisiert wird.
Mo. 17.00 Uhr „Die wilden Hühner“, Jungschar für Mädchen 2. – 4. Klasse, Jugendräume
17.30 Uhr „Queens“, Jungschar für Mädchen 4. – 7. Klasse, Jugendräume
19.30 Uhr Mitgliederversammlung des Fördervereins Evangelische Stadtkirche Schwaigern e.V., Gemeindehaus
20.00 Uhr Bibelgesprächskreis, Gemeindehaus/OG
Di. 17.00 Uhr „Regenbogenkinder“, Jungschar für Vorschüler und Erstklässler, Jugendräume
Mi. 06.00 Uhr Gebetstreff, Gemeindehaus/OG
09.00 Uhr ökum. Wanderung ab Kirchplatz
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe Süd, Gemeindehaus

15.00 Uhr Girlandenbinden für die Konfirmation durch die Eltern beider Konfirmandengruppen, Kirchplatz

15.00 Uhr Konfirmanden Gruppe Nord, Probe für die Konfirmation, Kirche; weiterer Termin: Freitag, 27.04., um 15.00 Uhr, in der Kirche

- 19.15 Uhr Abendgottesdienst, Gemeindehaus
Do. 20.00 Uhr Posaunenchorprobe, Gemeindehaus
Vom 24. bis zum 30. April sammeln wir wieder für Bethel. Säcke liegen in der Kirche und im Pfarramt zum Mitnehmen bereit.

Gute, tragbare Kleidung und Schuhe können in der Garage von Herbert Reiner in der Daimlerstraße 10 abgegeben werden.

Herzlichen Dank an Herrn Reiner, dass er uns zum wiederholten Mal seine Garagen dafür zur Verfügung stellt.

Fair handeln mit Alttextilien

Recycling ist nicht nur gut für die Umwelt, es schafft Arbeitsplätze und ist auch aus sozialer Sicht empfehlenswert. Kaum zu glauben, dass es diese Idee bereits im Jahr 1890 gab – bei der Gründung der Brockensammlung Bethel. Was vor mehr als 125 Jahren begann, ist heute dank der Hilfe von rund 4500 Kirchengemeinden in Deutschland aktueller denn je.

In Schwaigern kamen im letzten Jahr 1.800 kg für den guten Zweck zusammen. Dank der Kleider- und Sachspenden können in der Brockensammlung rund 90 Menschen beschäftigt werden. Zwölf Mitarbeiter haben eine Beeinträchtigung, die es ihnen erschwert, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Beim Sammeln, Sortieren und Verkaufen der Altkleider werden hohe Standards eingehalten. Die Brockensammlung Bethel hat sich dafür dem Dachverband FairWertung angeschlossen.

Er steht für Transparenz und Kontrolle, sowohl in Bezug auf ein fachgerechtes Recycling wie auf einen ethisch vertretbaren Handel mit anderen Ländern. Erlöse aus dem Verkauf, zu dem auch ein großer Secondhand-Laden in Bethel beiträgt, kommen der Arbeit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zugute.

Bethel setzt sich seit 150 Jahren für Menschen ein, die Hilfe brauchen. Behinderte, kranke, alte oder sozial benachteiligte Menschen stehen im Mittelpunkt des Engagements. Mittlerweile ist Bethel in acht Bundesländern an 280 Standorten aktiv.

Als Teil der Diakonie sind die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel eng verbunden mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ev. Kirchengemeinde Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarramt: zur Zeit vakant, Tel. 920663
Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de
Homepage www.kirche-massenbach.de
www.kirche-massenbachhausen.de

Pfarrbüro Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags von 9.00 – 11.30 Uhr besetzt – zu anderen Zeiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter!

Sa. 21.04.

8.00 Uhr Morgengebet in der Arche

So. 10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl der Gruppe aus Massenbach in der Georgskirche Massenbach (Pfarrer Bähr)

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Massenbachhausen (Diakon Bretz)

10.00 Uhr Kindergottesdienst – Treffpunkt Arche

Di. 19.00 Uhr JIM – (Jesus in me) – Arche Mb

Mi. 9.00 Uhr Bibelgesprächskreis – Mbh

9.30 Uhr Spielkreis „Kleine Racker“ – Arche Mb

16.00 Uhr Probe der Konfirmanden (Gruppe Massenbachhausen) – Georgskirche Mb

20.00 Uhr sing&pray – Gemeindezentrum Mbh

Do. 20.00 Uhr Tanzunterricht – Arche Mb

Kasualvertretung

Die Pfarrstelle ist noch nicht besetzt. Kasualvertretung hat Pfarrer Bähr aus Schwaigern, Tel. 07138/6820386. Gerne können Sie sich auch bei dringlichen Angelegenheiten an die 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Frau Christina Brückmann, Tel. 07138/1473, oder bei pfarramtlichen Angelegenheiten an Frau Pfr. Stephan, Kleingartach, Tel. 07138/6244, wenden. Das Gemeindebüro steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Konfirmation

Am Sonntag, 22. April 2018, werden konfirmiert: Kevin Beck, Aaron Bullinger, Beat Fischer, Robin Noah Göhrig, Niklas Eric Kraher, Nils Heinz Melber, Linus Julian Meyer, Hagen Renner, Leonie Renner, Gianluca Vito Schilliro, Tim Niklas Schuster. Wir feiern den Festgottesdienst mit Abendmahl um 10.00 Uhr in der Georgskirche in Massenbach. Wir wünschen allen einen ermutigenden Tag unter dem Segen Gottes.

Come together – sing & pray

Du magst Musik und singst gerne? Du hast Grund Gott Danke zu sagen? Du möchtest Gemeinschaft erleben? Dann bist du ganz herzlich zu unserem nächsten Lob-Preis-Abend am Mittwoch, den 25.04.18 um 20.00 Uhr ins ev. Gemeindezentrum nach Massenbachhausen eingeladen. Wir freuen uns auf Dich!

Einladung zur 1. Mai-Wanderung

Bei hoffentlich schönem Frühlingswetter lädt der CVJM Jung und Alt zu einem Ausflug in die Natur ein. Gemeinsam wandern wir zu einem schönen Wiesenstück bei den Leutersteiner Höfen. Dort wollen wir grillen, ausruhen, spielen. Für Getränke, Grillfeuer und Sitzgelegenheit ist gesorgt. Grillgut und Besteck bitte mitbringen. Der Weg ist auch für Kinderwagen geeignet. Alternativ wird eine Radtour angeboten. Wer möchte, darf gerne einen Salat, oder Kuchen für die Allgemeinheit beisteuern. Dieser „Ballast“ kann zwischen 09.00 und 09.30 Uhr am Versorgungsfahrzeug an der Arche abgegeben werden. Dieser Tag ist sicher auch eine gute Gelegenheit neue Menschen aus unserer Gemeinde kennenzulernen. Natürlich kann man auch erst am Nachmittag dazukommen. Alle Wanderer und Radfahrer treffen sich um 10.00 Uhr an der Arche.

Ev. Kirchengemeinde Stetten am Heuchelberg (www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285
E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Fr. 16.00 Uhr Jungbläser

So. 10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation unter dem Motto: „10.000 reasons for Konfi“, mit Pfr. Bulmann.

Das Opfer ist für die Kirchenrenovierung bestimmt. Es spielt der Posaunenchor.

Kein Kindergottesdienst im Gemeindehaus

17.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst zur Konfirmation mit einer Konfi-Band und anderen

Mo. 16.00 Uhr Jungbläser

Di. 9.30 Uhr Spielkreis im Gemeindehaus: Unsere Spielzeugkiste (mit Frühstück).
Infos bei Michaela Weissert, Tel. 6904860,
Kathrin Fedele, Tel. 8159701 und
Aline Widowski, Tel. 6903547.

16.00 Uhr Jungbläser

20.00 Uhr Posaunenchor

Mittwoch

10.00 – 16.30 Uhr Die Kirche lädt zur Stille ein

15.00 Uhr Nachtreffen der Konfirmierten

20.00 Uhr Frauengesprächskreis Blickwinkel im Gemeindehaus: Glaubensleben kreativ. Infos bei Esther Kümmerle, Tel. 6904908

Donnerstag

16.00 Uhr Jungbläser

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Die nächsten Gottesdienste in Stetten:

29.04., 10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann

06.05., 09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann

10.05., 10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen zu Christi Himmelfahrt mit Pfr. Bulmann (ehem. Kelter)

Konfirmation 2018

Am Sonntag werden in unserer Gemeinde konfirmiert:

Johanna Haußler, Lisa Marie Kachel, Jane Marie Reber, Johanna Schilling, Annabel Schuster, Julia Heide Weissert, Mia Weissert, Silas Leandro Arndt, Nils Luca Bauer, Ruven Duschek, Hans-Martin Haug, Ben Hengge, Zacharias Hiller, Fabian Knäß, Andreas Jürgen Roth, Lukas Valeski.

Kein Kindergottesdienst am Sonntag

Da ein Teil unseres Kinderkirch-Teams zu Konfirmationen eingeladen sind und andere durch berufliche Verpflichtungen keine Zeit haben, findet am kommenden Sonntag kein Kindergottesdienst statt. Eltern mit kleinen Kindern sind eingeladen, in den Andachtsraum des Gemeindehauses zu gehen und dort den Gottesdienst aus der Kirche im Fernseher mitzuverfolgen. Für die Kinder liegen Spielsachen bereit.

Bethel-Sammlung

Ab Mittwoch, 25.04., bis Samstag, 28.04., führen wir wieder eine Kleidersammlung für Bethel durch. Die bekannten Abgabestellen sind: Gisela Schmalzhaf, Heuchelbergstr. 24, Werner u. Regina Schilling, Kleingartacher Str. 8/1.

Neue Konfirmandengruppe

Nach der Konfirmation ist vor der Konfirmation. So hat für die Konfirmandinnen und Konfirmanden des Jahrgangs 2018/2019 die Konfirmandenzeit schon begonnen. Manche besuchen schon eifrig die Gottesdienste und lassen ihre Konfirmandenkarte unterschreiben. Leider können wir uns aufgrund von Mittagsschule nicht mittwochs treffen, sondern müssen auf freitags ausweichen. Das erste Treffen ist am Freitag, dem 27. April, um 16.30 Uhr im Gemeindehaus oben.

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter www.chris-stetten.de

Fr. 16.00 – 17.30 Uhr Mädchenjungschar Pustebblumen (2. – 4. Klasse)

18.00 – 19.30 Uhr Mädchenjungschar Stettener Schnoge (5. – 7. Klasse)

Mo. 19.45 Uhr Jugendkreis Augenblick

19.45 Uhr Jugendbund B.i.G.

Dienstag

18.00 Uhr Bubenjungschar im Saal der Liebenzeller Gem. (5. – 7. Klasse)

20.00 Uhr Helferkreis Kinderkirche

Mittwoch

17.45 Uhr Bubenjungschar (2. – 4. Klasse)

Donnerstag

16.15 Uhr Kinderstunde

19.30 Uhr Jugendkreis Online

Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann, Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Gemeindebüro: Di. 09.00 – 12.00 Uhr, Tel. 67420

E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de

Mesnerin Heidrun Schneller: Tel. 67081

Internet: www.kirche-niederhofen.de

So. 10.00 Uhr Gottesdienst Prädikant Gerhard Frenz im Gemeindefestsaal. Opferzweck: gesamtkirchliche Aufgaben EKD

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Kindergarten

20.00 Uhr Bibelstunde mit J. Baral (Apis)

Di. 17.30 Uhr Jungbläser im Gemeindefestsaal

Mi. 9.45 Uhr Mutter-Kind-Kreis

Jugendgruppen

Fr. 17.30 Uhr Mädchenjungschar im Jugendraum im KiGa

19.45 Uhr Jugendkreis im Jugendraum im KiGa

Mo. 17.45 Uhr Bubenjungschar im Jugendraum im KiGa

Mi. 16.30 Uhr Kinderstunde im Jugendraum im Kindergarten

19.30 Uhr Jugendbund im Kindergarten

Kleidersammlung Bethel 24. – 30. April 2018

Vom Dienstag, 24. bis Montag, 30. April 2018, sammeln wir wieder Kleider zugunsten der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel.

Gesammelt werden gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe (paarweise bündeln), Handtaschen, Plüschtiere, Pelze und Federbetten. Die Kleidersäcke können Sie dieses Jahr bei Familie Neumeyer, Leintalstraße 8, abgeben. Bitte stellen Sie die Kleidersäcke im Carport ab (durchs Hoftor, dann rechts). Nähere Infos zur Verwendung unter: www.brockensammlung-bethel.de.

Vielen Dank für alle Unterstützung.

Herzlichen Dank!

Wir möchten uns bei allen Mitarbeitenden für ihren Einsatz bei der Konfirmation am 15.04. bedanken. Schon im Vorfeld wurde geprobt und aufgebaut, getestet und geschmückt. Vom Kreateam über das Musikteam, Technikteam, unser Mesner-ehepaar Schneller bis hin zu Stettener Mitarbeitenden und anderen im Hintergrund waren viele Hände und Köpfe im Einsatz. Auch den Konfirmandeneltern sei herzlich „Danke“ gesagt.

Liebnzeller Gemeinschaft Schwaigern und EC-Jugendarbeit

Schwaigern, Falltorstraße, F 4

Fr. 20. April 2018 – Donnerstag, 26. April 2018

Fr. 16.30 Uhr Kinderstunde für KIGA-Kids

18.00 Uhr Bubenjungschar

20.00 Uhr DJ

So. 18.00 Uhr Gemeinschafts-Gottesdienst „Warum Bibel?“ mit Gedenken an Rudolf Matthes
Predigt: Manuel Wipfler

Mo. 20.15 Uhr Hauskreis Mayer

20.15 Uhr Hauskreis Mir. Schmalzhaf

Di. 19.30 Uhr UNGLAUBLICH – Gesprächsabend mit Manuel Wipfler

20.00 Uhr Hauskreise: Schollenberger, Classic-Team, Reinwald, J 15

Mi. 19.00 Uhr Teenkreis

19.30 Uhr Besprechung für Männer – Planung gemeinsame Aktionen im Jahr 2018.
Herzliche Einladung an alle, die Lust und Zeit haben.

Do. 09.15 Uhr Frauen-Gesprächskreis

09.30 Uhr Spielkreis Zwergentreff – zwischen 0 und drei Jahre

16.15 Uhr Kinderstunde für Kinder 1. und 2. Klasse

17.30 Uhr Mädchenjungschar

15.00 Uhr Frauenstunde Massenbach – mit Andreas Uhler

Herzliche Einladung zu: Theaterprojekt TZE, Theaterstück: Das entfernte Gefühl. Aufführung im ev. Gemeindehaus am Samstag, den 21.04., ab 19.30 Uhr, Eintritt: frei.

Der geplante Missionsabend am 20.04. entfällt wegen Krankheit!

Samstag, 5.5., Viola Enke & Band live

Tiefgründige Texte über Gott und die Welt von und mit der gebürtigen Leingartenerin, verpackt in eingängige Melodien und ausgepackt von ihrer sechsköpfigen Band – das sind Viola Enke & Band. Manchmal rockig, manchmal sanft – immer echt. Sie stehen für abwechslungsreichen Singer-Songwriter-Pop, der im Acoustic-Genre beginnt und auf dem Weg zum Jazz gleich noch eine Prise Rock, Electro und Balladen mitnimmt. Ein Konzertabend, der zum Zuhören und Nachdenken einlädt. 19.30 Uhr, Einlass & Bistro: 19.00 Uhr, Eintritt frei, Spende erbeten, [Facebook.com/violaenkeundband](https://www.facebook.com/violaenkeundband).

Mo., 23.4., ec cinema Filmabend (2. Vorführung) „**DER FALL JESUS**“ FSK12 (von den Machern von GOTT IST NICHT TOT). Im Leben des Gerichtsreporters Lee Strobel dreht sich alles um Fakten und Beweise. Als seine Frau zum Glauben an Jesus Christus findet, hat der Journalist nur ein Ziel: den christlichen Glauben systematisch zu widerlegen. Basierend auf der wahren Geschichte des vielfach ausgezeichneten Journalisten und Gerichtsreporters Lee Strobel.

Voranzeige: Nachhol-Termin für Mr. Joy am Freitag, den 27.04., Bistro und Einlass: ab 19 Uhr.

Liebnzeller Gemeinschaft Stetten

Fr. 20.00 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

So. 20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Baptistengemeinde, Joh.-Seb.-Bach-Str. 32, Tel. 1310

Fr. 20.04.

17.00 Uhr Jungschar, Ende um 18.30 Uhr

19.30 Uhr Jugendtreff

19.30 Uhr Frauenstunde

So. 22.04.

10.00 Uhr Gottesdienst

10.15 Uhr Kindergottesdienst

Mo. 23.04.

20.00 Uhr Bläserchor in Gemmingen

Di. 24.04.

09.45 Uhr Spielkreis für Eltern und Kinder (bis 3 Jahre)

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Mi. 25.04.

17.00 Uhr Kinderstunde (bis 18.00 Uhr)

Do. 26.04.

14.30 Uhr Nachmittagshauskreis

Aktuelle Informationen finden sie auf unserer Homepage unter www.efg-massenbach.de.

Katholische Seelsorgeeinheit „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pastoralreferentin Beck und Pfarrer Schenk-Ziegler:

Tel. 07138/7142

Pfarrvikar Emefuru: Urlaub bis 7. Mai

Kath. Pfarramt St. Martinus Weststr. 7

Telefon: 7142 Fax 4935, martinus.schwaigern@t-online.de

Pfarrbürozeiten: Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr, Donnerstag 16 – 18 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1,

Telefon: 07131/401504, Fax 07131/401584,

katholische@kirche-leingarten.de

Pfarramt: Montag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr, Donnerstags 9 – 12 Uhr

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Massenbachhausen, Schulstr. 4

Telefon 7292 Fax: 945650 kath.pfarramt-massenbachhausen@t-online.de

Pfarrbürozeiten: Montag 15 – 17 Uhr, Mittwoch 9 – 12 Uhr, Freitag 10 – 12 Uhr

Gottesdienste vom 21. – 27.4.2018

Sa. 10.30 Uhr Pilgerandacht Schwaigern St. Martinus

18.30 Uhr Vorabendmesse Leingarten St. Pankratius

So. 09.00 Uhr Eucharistiefeier Schwaigern St. Martinus

10.30 Uhr Erstkommunion Mbhsn. St. Kilian

18.00 Uhr Dankandacht Mbhsn. St. Kilian

Mo. 09.15 Uhr Zweitkommunion Mbhsn. St. Kilian

17.00 Uhr Rosenkranz Leingarten St. Pankratius

Di. 19.00 Uhr Abendmesse Schwaigern St. Martinus

Mi. 18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Abendmesse Mbhsn. St. Kilian

Do. 19.00 Uhr Abendmesse Leingarten St. Pankratius

Gemeindenachrichten für St. Martinus

Freunde St. Elisabeth

Die Freunde St. Elisabeth (Menschen mit und ohne Handicap) treffen sich am Samstag 21.04., um 15 Uhr im Kleinen Saal beim Martinssaal. Es ist Zeit zum Singen, Spielen und Plaudern. Herzliche Einladung an Interessierte.

Taizé-Gebet

Frère Roger, der Gründer der Communauté von Taizé, hat gesagt: „Nichts führt in innigere Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott, als ein ruhiges gemeinsames Gebet, das seine höchste Entfaltung in anhaltenden Gesängen findet, die danach, wenn man wieder allein ist, in der Stille des Herzens weiterklingen.“

In diesem Sinne herzliche Einladung an alle zum Taizé-Gebet am Montag 23.04., um 20 Uhr in St. Martinus. Wir möchten uns monatlich treffen, um mit Taizé-Gesängen zur Ruhe zu kommen und miteinander zu beten. Weitere Termine 07.05. und 11.06.2018.

Kirchengemeinderat

Zur öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates herzliche Einladung am Mittwoch 18. April um 20 Uhr im Versammlungsraum. Themen: Jahresabschluss 2017; Sicherungsmaßnahmen in der Kirche, Sanierung Fenster im Turm, Aktion „Kirchen-Grün“ BUGA, Grundsatzbeschluss zur Förderung des ök. Hospizdienstes.

Gemeindechor

Das Konzert im Orgeljahr am 5. Mai rückt nun näher! Hier die Infos zum „Probenfahrplan“ für unseren Projektchor: Am Donnerstag, 19.04., ist ab 20 Uhr PROJEKTPROBE im Martinssaal.

Ebenso an den folgenden Donnerstagen: 26.04., 03.05. Gesamtprobe mit den Instrumenten ist am Samstag, 28.04. ab 17 Uhr und am Samstag 05. Mai ab 16 Uhr. Das Konzert am 05. Mai beginnt um 20 Uhr.

Martinssaal

Sa. 09.00 Uhr Frühstück für Trauernde

15.00 Uhr Freunde St. Elisabeth

Mo. 09.00 Uhr Seniorengymnastik

Di. 20.00 Uhr Gymnastik für Frauen

Mi. 09.00 Uhr ökum. Wanderung ab Stadtkirche

14.00 Uhr Seniorentanz

Do 10.45 Uhr Lungensportgruppe

14.30 Uhr Spielen und Plaudern

20.00 Uhr Gemeindechor

Fr. 18.00 Uhr Minis

Seelsorgeeinheit

Wohnungsnot – sozialer Sprengstoff durch politische Fehlleistungen? – lesen Sie hierzu den Bericht unter den Ev. Kirchengemeinden, Aus dem Kirchenbezirk für den Leintal-distrikt.

Fahrt zum Konzerttag auf Schloss Schillingsfürst

12. August, Beginn: 14.00 Uhr. Der rote Teppich wird ausgerollt auf der Showbühne des Schlossareals von Schillingsfürst und Sie sind mittendrin. Sie hören beliebte Broadway-Melodien z.B. aus der West-Side-Story, My Fair-Lady, Kiss me Kate, u.v.m. Vor dem Hauptkonzert können Sie zwischen zwei Vorkonzerten wählen. Einzelheiten erfahren Sie in den ausliegenden Flyern in den Kirchen und im Weltladen.

St. Daniels Chor Moskau

Frühlingskonzert „Ost trifft West“ am Donnerstag, den 26. April um 20.00 Uhr in **Leingarten** in der **St. Pankratius Kirche**.

Schöne Melodien und Weisen aus dem reichhaltigen Schatz russischer und weltlicher Kirchen- und Volksmusik. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Pilgern auf dem Martinusweg

Am **Samstag den 21.04.18**, um **10.30 Uhr** treffen wir uns an der katholischen Kirche St. Martinus, Weststraße 7, in Schwaigern, und laufen von dort aus über den Martinusweg (ca. 15. Kilometer) nach Heilbronn zum Heinrich-Fries-Haus. Dort werden wir ca. um 16.00 Uhr ankommen.

Gemeinsam feiern wir dann Gottesdienst im Raum der Mitte im Heinrich-Fries-Haus.

Anschließend wird für unser leibliches Wohl gesorgt. Bitte nehmen Sie sich für unterwegs Verpflegung selbst mit. Für den Rücktransport nach Schwaigern stehen Kleinbusse bereit.

Zeltlager

Wie jedes Jahr in den Pfingstferien veranstaltet die Katholische Junge Gemeinde der St. Augustinus Gemeinde Heilbronn ein Zeltlager für Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren. Eine Woche voller Natur pur, jeder Menge Spaß und neuen Freunden. Bei uns sind alle Kinder willkommen, Nationalität oder Religion spielen für uns keine Rolle. Das Zeltlager 2018 findet vom 20. – 26. Mai in Oberginsbach bei Schöntal statt. Flyer liegen im Schriftenstand oder info@zeltlager-augustinus.de.

Gemeindenachrichten für Massenbach

Weißer Sonntag/ Erstkommunion

Kommunion bedeutet Gemeinschaft. Das gemeinsame Mahl im Gottesdienst das auf Jesu zurückgeht und an dem viele Kinder am Sonntag zum ersten Mal teilnehmen, ist nicht nur Begegnung mit dem Auferstandenen, sondern verbindet die Mitfeiernden. Von den ersten Christen heißt es: Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. (Apg 2,44).

Am Sonntag werden die Kinder: *Olivia Durham, Lina Gassner, Tim Glagla, Allegra Kranner, Silvana Müller, Louis Pisot, Daniel Piwko, David Walz* in die Tischgemeinschaft der Gemeinde feierlich aufgenommen. Zum Festgottesdienst um 10.30 Uhr und zur Dankandacht um 18.00 Uhr ist die Gemeinde herzlich eingeladen. Das Opfer der Erstkommunionkinder geht an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken für die Diaspora Kinderhilfe.

Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Hohensteinstraße 76, Telefon 07138/5757, www.nak-gemeinde-leingarten.de.

Samstag, 21.04.:

11.00 – 15.00 Uhr Jugend Interior Cleaning Day
(Fahrzeuginnenreinigung)

So. 22.04. 09.30 Uhr Gottesdienst

Do. 26.04. 20.00 Uhr Gottesdienst



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

FSV Schwaigern

Aktive

Spfr. Lauffen II – FSV I 0:3

Weitere drei Punkte auf dem Weg, vielleicht doch noch das erstrebte Ziel zu erreichen. Alles in allem ein ungefährdeter Sieg, der am Ende etwas deutlicher ausfällt, als es dem kompletten Spielverlauf entspricht.

Die Tore: Robin Rataj, Edrissa Nyassi und Benni Reichert.

GSV Eibensbach – FSV II 2:2

Gegen die Mannschaft der letzten Wochen gab es am Ende ein verdientes Unentschieden, allerdings erst fast mit dem Schlusspfiff. So kann es weitergehen, die Punktausbeute der letzten Spiele zufriedenstellend. Die Tore: Marcel Schellmann mit Elfmeter und Tim Wilde mit abgefälschtem Schuss.

Vorschau:

Sonntag, 22.04., Leintalstadion

13.15 Uhr FSV II – SGM Nordhausen II

15.00 Uhr FSV I – SGM Nordhausen I

1. Maifest

Erstmals prämiert der FSV alle Bollerwagen in der Zeit von 14.00 – 15.30 Uhr. Näheres im nächsten Amtsblatt und ab sofort auf der Homepage des FSV www.fsv-schwaigern.de.

Dankeschön

Birgit Reiner geht in den verdienten „Ruhestand“. Sie hat seit 1998 in vorbildlicher Weise die Trikotwäsche der Aktiven übernommen, und die sagen Danke für diese lange Zeit.

Frauenfußball

FSV Schwaigern – SGM Dürrenzimmern/Talheim II 0:1

Bei warmen Temperaturen traten unsere FSV Frauen letzten Sonntag gegen den Tabellenführer an. Ein Foul im Strafraum entschied der Schiedsrichter mit einer gelben Karte und einem Elfmeter. Daraufhin konnten die FSV Frauen leider nicht ausgleichen und vergaben einige Torchancen. Ein anstrengendes, aber auch ausgeglichenes Spiel, das somit leider durch einen ärgerlichen Elfmeter entschieden wurde. Trotz allem eine kämpferische Leistung des FSV.

Tri-Team Heuchelberg



Auch dieses Jahr war die Teilnahme der **Bambinis am Unterlandlauf** über 400 m enorm hoch. Insgesamt sind 3 Gruppen der Bambinis bei frühlingshaften sonnigen Wetterbedingungen gestartet. Das Highlight, neben dem Lauf, für die Kinder war natürlich

die anschließende Siegerehrung auf dem Sportplatz, bei der jedes Kind eine persönliche Urkunde und Medaille bekam. Am kommenden Sonntag findet in Neckarsulm das erste **Ligarennen** statt. Das Tri-Team ist mit einer Damenmannschaft sowie 2 Herrenmannschaften am Start. Für die Jugend geht es am Nachmittag um eine Platzierung im Nachwuchs Cup.

Wanderfreunde 1984 Schwaigern

April 2018:

So., 22.04., 67590 Schweighouse Sur Moder, Busfahrt Abfahrt: Mbh. Müller 08.00 Uhr, Rückankunft ca. 17.00 Uhr.

So., 22.04., 74389 Cleebronn, Startzeiten: 7 – 13 Uhr, Start & Ziel: Turnhalle Zepelinstraße 11.

Liederkrantz Schwaigern

Herzliche Einladung zum „**Power Concert – Magic Voices**“ am **Samstag, 21.04.**, um 20 Uhr in der Horst-Haug-Halle. Zu hören gibt es die verschiedensten Musikrichtungen und nachdem die Power Voices seit 20 Jahren ein fester Bestandteil des Liederkranzes sind, wollen wir im Anschluss mit unserem Publikum bei Disco und Barbetrieb feiern. Lassen Sie sich von uns bestens unterhalten und tanzen Sie im Anschluss ihr Schuhe durch ... Karten für das Konzert gibt es zum Preis von 13 Euro/9 Euro erm. im Vorverkauf bei der Volksbank im Unterland, bei KnopflochSocke Heider und auch online über tickets@powervoices.de – diese werden dann auf Wunsch per Post zugesandt (+ € 1,-)

Sonderprobe: Freitag, 20.04. 18 – 22 Uhr.

Chorproben immer mittwochs in der Frizhalle: Power Voices 18.45 – 20.15 Uhr, gemischter Chor 20.15 – 22.00 Uhr.

SchachFreunde Schwaigern

Bezirksliga:

SK Schwäbisch Hall III – SF Schwaigern 2,5:5,5

Im letzten Saisonspiel hielt Schwäbisch Hall nur in den ersten beiden Stunden mit, dann wurde Schwaigern seiner Favoritenrolle gerecht. Es spielten: 1. Tobias Hermann 1; 2. Thomas Berger 0; 3. Michael Müller 1; 4. Lucas Pepi 1; 5. Christoph Müller 1; 6. Viktor Staiger 1; 7. Alexander Rommel ½; 8. Colin Ensslinger 0.

Schwaigern beendet die Saison auf einem guten 4. Tabellenplatz. Topscorer der Mannschaft waren Christoph Müller mit

ausgezeichneten 7 Punkten aus 9 Partien und Lucas Pepi (6,5/9). Am Spitzentisch erzielte Tobias Hermann beachtliche 6/9.

C-Klasse:

LT Schwäbisch Hall II – SF Schwaigern III 2,5:3,5

Mit ihrem Sieg am letzten Spieltag sicherte sich die Mannschaft um Teamchef Eric Hermann vergangenen Sonntag den zweiten Tabellenplatz und den damit verbundenen Aufstieg in die B-Klasse. Glückwunsch! Es spielten: 1. Eric Hermann 1; 2. Luana Hermann 0; 3. Stephen Bentzin ½; 4. Jonas Schmidt 0; 5. Elias Schilling 1; 6. Gerrit Ellerichmann 1. Eifrigste Punktesammler waren Stephen Bentzin mit 5,5 Punkten aus 10 Partien sowie Elias Schilling (5/10) und Cassian-Nicolas Breban (4/7).

Gut besuchte Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung am 29.03. verlief sehr harmonisch. Knapp ein Drittel aller Vereinsmitglieder waren der Einladung gefolgt und ließen sich von Vorstandschaft und Spielleitung über die Geschehnisse des vergangenen Jahres und den aktuellen Stand des Vereinsgeschehens informieren. Nach den Berichten der Funktionsträger und dem positiven Kassenbericht über ein gutes Geschäftsjahr erfolgte die einstimmige Entlastung des Vorstandes. Die anschließenden turnusgemäßen Neuwahlen brachten eine Veränderung: Neuer Kassenprüfer ist Salvatore Pepi. Er tritt die Nachfolge von Günter Lehrich an, der nicht wieder kandidiert hatte. Im seinem Amt als Jugendleiter bestätigt wurde Alexander Rommel, der wenige Stunden zuvor von der Jugendversammlung wiedergewählt worden war. Vorstand Ottmar Seidler schloss die Versammlung nach nicht einmal zwei Stunden und man ging vom offiziellen zum zwangloseren gemütlichen Teil über.

B-Klasse: SC BT Bad Wimpfen III – SF Schwaigern II

Auch für die 2. Mannschaft steht am kommenden Sonntag, 22.04., das letzte Punktspiel an. Schwaigern fährt als Tabellenführer zum Tabellenletzten und will den 1. Platz verteidigen, was Meisterschaft und Aufstieg in die A-Klasse bedeuten würde. Wettkampfbeginn 9.00 Uhr, Konventhaus (1.0G), Langgasse 2, 74206 Bad Wimpfen. Vielleicht begleiten und unterstützen ein paar Fans die Mannschaft?

Sensationelles Pokal-Los für Schwaigern

Am 15.04. wurde die 1. Runde des Württemberg-Pokals ausgelost, für den sich Schwaigern überraschend aber verdient qualifiziert hatte. Und es wurde ein Hammer-Los gezogen: Schwaigern spielt gegen den Zweit-Bundesligisten SC Böblingen. Kleiner Wermutstropfen aus Schwaigerner Sicht: Das Pokalspiel findet am 26.05. in Böblingen statt, ein Heimspiel wäre natürlich das Highlight im Saisonverlauf gewesen.

Terminvorschau

28.04. Bezirksjugendliga: SV 23 Böckingen – SF Schwaigern, 14.00 Uhr, Siedlerheim Heilbronn

28.04. Kreisjugendliga: LT Schwäbisch Hall – SF Schwaigern II, 9.00 Uhr, Kocherquartier Schwäbisch Hall

Förderverein Ev. Stadtkirche Schwaigern

Zu unserer **Mitgliederversammlung** am kommenden Montag, 23. April, um 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus laden wir außer unseren Mitgliedern alle an den Tätigkeiten des Fördervereins Interessierte gerne ein!

Informieren Sie sich gerne über eine Mitgliedschaft beim Förderverein. Es bringt große Freude, sich gemeinsam erfolgreich bei einer Sache wir der unseren einzubringen. Und wir sind über jede Form einer Unterstützung, sei es bei der Durchführung der Konzerte oder sei es bei der Planung und Werbung im Vorfeld oder beim Kartenverkauf dankbar.

Förderverein Ev. Stadtkirche Schwaigern

Sondergruppenreise „Malta – mediterranes Highlight“

Für eine 6-tägige Erlebnisreise vom 28. September bis zum 3. Oktober 2018 können sich noch 8 Personen anmelden. Die Reise wird vom Reiseveranstalter Gebeco veranstaltet und ab und bis Schwaigern vom Reisebüro Skyline begleitet. Es handelt sich um eine bequeme Standortrundreise mit Unterkunft in einem 4-Sterne-Hotel mit Halbpension und Direktflügen ab und bis Frankfurt, mit folgenden Höhepunkten:

Valletta, Dom von Mosta, mittelalterliches Medina mit seiner Kathedrale, in welcher Holz- und Kupferstiche von Albrecht Dürer zu sehen sind, St. Paulus Grotte in Rabat, Dingliklippen, Tempelanlage Hagar Qim (UNESCO Welterbe), Höhle von Ghar Dalam, Ausflug auf die Insel Gozo u.a.

Preis: 959,- € im DZ. Infos beim Förderverein unter Tel. 4724 oder im Reisebüro Skyline Leingarten (Jochen Haase) unter Tel. 07131/902020.

Wie bei unseren Gemeindereisen „erreisen“ die Personen, die sich für unseren Förderverein für diese Studienreise anmelden, eine Spende zu Gunsten des Fördervereins bzw. unserer Stadtkirche.

NABU Naturschutzbund Schwaigern u.U.

Busausflug nach Mössingen am Sonntag, 10. Juni

Wir fahren zum *NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen* und nehmen an einer Führung teil. Der Schwerpunkt des Zentrums liegt im Vogelschutz. In der Vogelpflegestation werden verletzt gefundene und behördlich beschlagnahmte einheimische Wildvögel (auch Kleinvögel) versorgt und nach der Genesung wieder in die Freiheit entlassen. Anschließend fahren wir zum Parkplatz *Bergrutsch in Mössingen* und wandern auf gekennzeichnetem Pfad zum Bergrutsch. Nach dem Mittagessen wandern wir auf dem ca. 2 km langen *Panoramarundweg durch die Streuobstwiesen*. Nach einem Kaffeebesuch treten wir die Rückfahrt an. Fahrtkosten: 15 € für Erwachsene, für Nichtmitglieder 20 €. Kinder bis 15 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen sind frei. Die Kosten der NABU-Führung im Vogelschutzzentrum zahlt der Verein. Anmeldung (nur 44 Plätze) bitte bald an Martin Feucht, Im Eselsberg 116, Tel. 5099 oder per E-Mail martin.feucht@t-online.de. Die Bezahlung der Kosten erfolgt im Bus.

Arbeitskreis Eine Welt

Herzliche Einladung zur **Mitgliederversammlung** am 17. Mai 2018, 19.30 Uhr, Backhaus (Fritzstr. 48). Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Bericht des Vorstands, 3. Kassenbericht, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Entlastung des Vorstands, 6. Anträge, 7. Verschiedenes. Anträge sind bis zum 14. Mai beim Vorstand einzureichen.

Children's Nest

Neues aus dem Waisenhaus in Choma/Sambia

Unsere Freiwilligen Lisa Bell und Nathanael Helbig freuen sich in ihrem letzten Rundbrief, dass die einheimischen Mitarbeiter, die Aunties, zu echten Freunden werden. Sie berichten weiter: „Im Gegensatz dazu, macht es uns traurig, auf den Straßen und Märkten Chomas immer wieder auf ein Zweiklassendenken zu stoßen. Ein „Mukua“ wird stets bevorzugt behandelt und erfährt oft Unterwürfigkeit der anderen. Unsere, wenn auch nur geringen, Tongakennnisse überraschen die Einheimischen und lockern die Situation auf. Unsere geistlichen Projekte entwickeln sich weiter und wir sind sehr dankbar für Gottes Wirken. In der Morgenandacht wird nun der Fokus stärker auf eine kindgerechte Verkündigung gelegt. Wir freuen uns über die starke Nachfrage der Kinder und bringen uns ein in Form eines Anspiels, dem Lesen des Bibeltextes oder dem Teilen eigener Gedanken.“

Backgemeinschaft Backen im Holzofen Schwaigern

Nächster Backtermin am kommenden Samstag, 21. April. Eingeschossen wird ab 18.00 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jahrgang 1937 Schwaigern

Wir treffen uns am Donnerstag, 26. April, um 11.30 Uhr beim Feuerwehrhaus. Von dort fahren wir in Fahrgemeinschaften nach Dürrenzimmern zum Hörnle, um bei Mittagessen und evtl. Kaffee und Kuchen einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen.



Massenbach

TSV Massenbach

Neu und einzigartig beim TSV Massenbach

Outdoor Functional Fitness Zirkel

Bei dem neuen Bewegungsangebot werden im Freien Stationen aufgebaut, bei dem die Teilnehmer flexibel und unter fachkundiger Aufsicht trainieren können. Der Teilnehmer kann aus über 50 Übungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden auswählen – es ist also sowohl für sportliche Einsteiger, als auch für die Trainierten etwas dabei und richtet sich zudem gleichfalls an Mann und Frau.

Wir bieten zwei **Schnuppertermine** an: Montag, 07.05., und Montag, 14.05., jew. von 19 – 20 Uhr. Treffpunkt: Eingang Sporthalle unten!

Für Mitglieder ist dieses Angebot **KOSTENFREI**, Nichtmitglieder 10er Karte: 55,- €. Bei schlechtem Wetter findet das Angebot in der Halle statt. Sportkleidung und Sportschuhe (außen oder innen) und ein Handtuch solltet ihr dabei haben. Wir freuen uns auf EUCH! Ansprechpartner für weitere Informationen: Petra Krahmer, Tel. 945423.

1. Maifeier beim Sportheim

Es ist wieder soweit! Wie in den letzten Jahren veranstaltet der TSV Massenbach seine traditionelle Maifeier rund um sein Sportheim. Ab 10.00 Uhr sind die fleißigen Helfer für die Besucher vor Ort. Ab 11.00 Uhr ist der Grill besetzt. Neben Bratwurst und Currywurst gibt es dann auch wieder ein 1/2 Hähnchen zum Verzehr. Fassbier, alkoholfreie Getränke, Kaffee und Kuchen runden das Angebot ab. Der TSV Massenbach freut sich bei hoffentlich schönem Maiwetter auf zahlreiche Besucher.

Mathematik und Deutsch im Kurs

Der TSV Massenbach hat in den zurückliegenden Wochen und Monaten für Mathematik und Deutsch Prüfungsvorbereitungsstunden durchgeführt. Bei einem zusätzlichen Intensivkurs in den Osterferien konnten die Realschüler Defizite aufarbeiten und sich gezielt auf die Abschlussprüfungen an Realschulen vorbereiten. Der TSV Massenbach wünscht allen Teilnehmern eine erfolgreiche Prüfung, die am Freitag mit der Mathematikprüfung beginnt.

Jugendfußball Spielgemeinschaft

Massenbach/Massenbachhausen

D-Junioren

SGM Neuenstadt 2 – SGM Massenbachhausen/Massenbach 2 8:4

In der ersten Halbzeit gingen wir früh in Führung und danach ließen wir stark nach. So gingen wir mit einem 4:1-Rückstand in die Pause. In der zweiten Halbzeit spielten wir besser, machten drei schnelle Tore, aber am Ende fehlte die Kraft und so erzielte der Gegner noch vier Tore. Es spielten: Steegmüller Rouven, Wagner Stuart, Lokurlu Sinan, Menneken Tim, Mulaomerovic Amar, Preisner Maxi, Rathgeb Alexander, Bennarndt Lenny.

Vorschau:

Samstag, 21.04., in Massenbach:

E-Jun. SGM Massenbachhausen – Spvgg Oedheim, 10 Uhr

D-Jun. SGM MbH II – SC Oberes Zabergäu, 12 Uhr

D-Jun. SGM MBH I – TSV Talheim, 13.30 Uhr

Tischtennis

Ergebnisse der Punktspiele vom 14.04.:

SV Schozach – Herren I 5:9

Frauenzimmern I – Herren II 5:9

TGV Eintracht Abstatt III – Herren III 7:7

Mit dem Auswärtssieg in Frauenzimmern wurde der Klassenerhalt sichergestellt. Bedanken möchte sich die Herren II Mannschaft bei den Vereinskameraden aus der 1. und 3. Mannschaft für die guten Einsätze, die maßgeblich den Klassenerhalt gefördert haben. Dies war das letzte Spiel der Runde.

Die Herren III Mannschaft lag zu Anfang des Spiels mit 2:6 im Rückstand gegen Abstatt III. Danach kämpften die Herren, bis letztendlich das Spiel unentschieden ausging. Die Herren III Mannschaft bedankt sich recht herzlich für den Einsatz des Ersatzspielers Alfred Bohn, der in diesem Spiel drei wichtige Punkte holte.

Letzter Spieltag der Runde am 21. + 22.04.:

Spfr Stockheim II – Herren III, Spielbeginn 21.04., 17.00 Uhr
SSV Auenstein – Herren I, Spielbeginn 22.04., 9.00 Uhr

Volleyball

Relegation: Aufstieg in die A-Klasse!

Am vergangenen Samstag nahmen wir an den Relegationspielen in Kornwestheim teil. Unser Team startete gleich im ersten Spiel gegen Igersheim mit einem 2:0-Sieg. Danach mussten wir uns gegen Neudenau erneut sammeln, kämpfen und auch hier beendeten wir das Match mit 1:2 zu unseren Gunsten. Gegen Kornwestheim riss dann die Serie ab. Wir verloren mit 2:0. Trotzdem war die Freude riesengroß, denn als zweitplatzierte Mannschaft steigen wir in die A-Klasse auf. Wir danken unserem Trainer Karl Kress und allen Spielerinnen, die in der gesamten Saison mit guten Leistungen zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Gymnastik

Neuer Präventionskurs

Start Freitag, 11.05., von 9.15 – 10.15 Uhr. Im Rahmen des Programms „Pluspunkt Gesundheit“ wird dieser Kurs bis zu 80% von den Krankenkassen bezuschusst. Anmeldung und nähere Informationen bei Petra Krahmer, Tel. 945423.

Gesangverein „Eintracht“ 1873 Massenbach

Nächste Chorprobe „MEZZOFORTE“ am Donnerstag, den 26.04., um 20.00 Uhr im Vereinsraum des Verwaltungsgebäudes Schwaigerner Straße.

LandFrauenverein Massenbach

Rückblick auf die Jahreshauptversammlung

Bei einem kurzweiligen Abend mit einer Zumbavorführung unserer aktiven Zumba-Frauen und einer Gesangseinlage der noch jungen Gesangsgruppe wurden nach dem Bericht der Vorsitzenden und der Kassiererin die Wahlen mit folgendem Ergebnis durchgeführt: Vorsitzende Ilse Boger, Schriftführerin Karin Käss, Kassiererin Theresia Müller, Vorstandsmitglieder Adriana Otterbach, Kathrin Heinzmann und Marina Kissinger. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern für ihr Kommen und freuen uns auf die Zukunft im Verein mit vielen Aktivitäten bei denen wir uns freuen wenn sie mit dabei sind.

Vortrag „Artenvielfalt im eigenen Garten“ am Mittwoch, 25.04. um 19.30 Uhr in der Arche in Massenbach. Auf seiner 4000 qm großen Streuobstwiese hat Martin Herbst durch gezielte Maßnahmen ein Paradies für Wildbienen, Käfer, Schmetterlinge, Vögel und anderes Getier geschaffen. Anhand bestechender Makro-Aufnahmen zeigt er, welche Artenfülle herrschen kann, wenn die Anforderungen der Tiere an ihren Lebensraum erfüllt werden. Vorschläge, mit welchen Maßnahmen jeder Garten als Lebensraum für unsere bedrohte Insektenwelt aufgewertet werden kann, runden den Vortrag ab. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Unser Zumba-Gold-Kurs beginnt am 07.05., Treffpunkt immer montags von 9.00 – 10.00 Uhr in der Sporthalle in Massenbach. Kursleitung: Adriana Otterbach. Der Kurs läuft über 10 Vormittage. Preis für Mitglieder 35 € und für Gäste 45 €. Bei unserem Kurs sind uns Gäste herzlich willkommen. Schnuppern Sie doch einfach mal rein! Bitte beachten! Der Kurs beginnt um 9.00 Uhr.

Förderverein der Grundschule Massenbach

Herzliche Einladung zum **2. Massenbacher Spielzeug-Flohmarkt am Samstag, 21.04., von 14 – 16 Uhr in der Marktzweckhalle Massenbach.**

Von A wie Activity bis Z wie Zauberfee ... viele tolle Spiele, Spielsachen und Bücher aller Art suchen neue Besitzer. Besuchen Sie unseren Spielzeug-Flohmarkt und finden Sie viele tolle Angebote unserer Verkäufer. Eine tolle Spielküche, einen

Kaufmannsladen oder vielleicht doch lieber einen Treaktor oder eine Parkgarage? Vorbei schauen lohnt sich bestimmt! Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee, Kuchen (gerne auch zum Mitnehmen) und Getränken bestens gesorgt. Infos unter Tel. 810257. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Unterstützung.



Stetten a. H.

TSV Stetten

Tischtennis

Am vergangenen Samstag bestritt die erste (und zweite) Mannschaft das letzte Auswärtsspiel in dieser Saison. Mit erstmals 11 Spieler/-innen aus beiden Mannschaften traten die Herren I in Heilbronn an und konnten nach einer geschlossenen Mannschaftsleistung den letzten Sieg in dieser Runde einfahren und damit Platz 1 verteidigen. Anschließend ging es zur gemeinsamen Aufstiegsfeier in den Besen nach Schwaigern.



Es spielten in den Doppeln Michelle Kurz/Clara Reinsch, Olaf Schuster/Matthias Kurz und Stephan Roth/Markus Rataj und in den Einzeln: Michael Friedrich (2), Roland Danner (2), Christian Schuckert, Marco Joch (2), Matthias Müller (2) und Olaf Schuster (1).

TSV Stetten Wandern

Am Sonntag, 22.04., kann in Cleebrohn zum 43. IVV-Wandertag gewandert werden. Wir haben gemeldet. Streckenlängen: 5 km, 10 km und 20 km, Startzeiten: So. 7 – 13 Uhr, Start und Ziel: Turnhalle, Zeppelinstraße 11 in 74389 Cleebrohn.

SG Stetten/Kleingartach

SV Massenbachhausen II – SGSK II 2:1 (2:0)

In den Anfangsminuten war die SGSK II das spielbestimmende Team, nutzte doch leider klarste Chancen nicht. Ein eigener Einwurf führte nach 37 Minuten zur glücklichen Führung der Heimelf. Drei Minuten traf die Heimelf zum 2:0-Pausenstand. Nach der Pause fand die SGSK II nicht mehr zu ihrem Spiel. Maximilian Söhner traf kurz vor Schluss zum 2:1-Endstand.

SV Breuningsweiler – SGSK I 3:1 (0:0)

In Hälfte Eins neutralisierten sich beide Teams. In der 41. Minute wurde ein Schuss von Yannick Heidinger auf der Linie geklärt. Nach 53 Minuten traf Maurizio Hönnige mit dem Nachschuss seines Foulelfmeters zur Führung. Nach der zehnmütigen Unterbrechung wegen eines Schiriwechsels traf Marian Asch zum Ausgleich. Die SGSK verlor nun ihren Faden. Ein Konter und ein Kopfballtor nach einem Eckball führten zum 3:1-Endstand.

Vorschau:

Sonntag, 22. April:

SG Stetten-Kleingartach II – SGM Frauenzimmern/Haberschlacht um 13.15 Uhr in Kleingartach.

Gegen den Tabellensiebten muss die SGSK II zu Hause sich wieder mannschaftlich geschlossen präsentieren. In der Rückrunde haben die Gäste bereits 12 Punkte geholt mit vier Erfolgen und zwei Niederlagen. Der Gegner darf nicht unterschätzt werden. Die SGSK II muss ihre individuelle Stärke ausnutzen und konsequent die eignen Chancen verwerten.

SG Stetten-Kleingartach I – TSV Pfedelbach um 15 Uhr in Kleingartach.

Gegen das beste Rückrundenteam muss die SGSK I mannschaftlich geschlossen auftreten. Die Gäste müssen von Beginn an vom eigenen Tor fern gehalten werden. Aus einer sicheren Defensive muss das Mittelfeld die Stürmer einsetzen, die ihre Chancen nutzen. Im Hinspiel verlor die SGSK nach starken 30 Minuten den Faden und kehrte ohne Punkte zurück. In Kleingartach sollte auch dem Aufsteiger aus Hohenlohe die Grenzen aufgezeigt werden und die wichtigen drei Punkte eingefahren werden.

Zuschauer sind zum Doppelspieltag in Kleingartach herzlich willkommen.

SGM Oberes Leintal Jugendfußball

D-Junioren

Ein verdienter Auswärtssieg unserer D-Kids, eigentlich hätte das Spiel bei einer konsequenteren Spielweise mit dem 3. oder 4. Tor entschieden werden müssen – leider war es mal wieder nicht so und somit wurden alle Teilnehmer von einem Pfiff des Schiedsrichters überrascht, der sein Team wieder ins Spiel brachte und dieses dazu bis zu Schluss spannend hielt. Tore: Jonathan Schessler, Sascha Mannuß per Strafstoß.

CI-Junioren

SGM Schwaigern/OL I – SGM Lauffen/Neckarwesth. I 2:3 (0:3)
Nach einer desolaten ersten Halbzeit ohne Biss und Körperpannung und einem 0:3-Rückstand zur Pause kamen man durch Timur Yildirim und Andy Roth noch auf 2:3 heran.

SGM Schwaigern/OL I – Friedrichshaller SV I 5:3 (2:2)
In einem ausgeglichenen Spiel (Halbzeitstand 2:2) traf die SGM dann zweimal zum 4:2. Sieben Minuten vor dem Ende verkürzten die Gäste auf 3:4. Im Gegenzug traf Timur Yildirim zum 5:3-Endstand. Torschützen: 3 x Timur Yildirim, 1 x Catalin Saptefrati und 1x Elias Bechtel.

BI-Junioren

SGM Schwaigern/OL I – SG Bad Wimofen 3:1 (0:1)
Im Flutlichtspiel zeigten die BI-Junioren über 80 Minuten eine tolle Partie. Die Gäste trafen nach 6 Minuten, nach 53 Minuten gelang Fabian Herbrik der Ausgleich. Kurz vor Schluss erhöhten Jan Eggensperger und Fabian Herbrik zum 3:1-Endstand.

SGM Schwaigern/OL I – Neckarsulmer SportUnion II 1:0 (0:0)
Kurz vor Ende des Spiels erkämpfte sich Lorenz Steinberg den Ball, legte ihn weiter zu Jan Eggensperger, der Fabian Herbrik auf den Weg schickte. Herbrik setzte sich gegen zwei Abwehrspieler durch und traf zum Heimerfolg.

A-Junioren

SGM Krumme Ebene am Neckar – SGM Schwaigern/OL 2:5 (2:4)
Im ersten Rückrundenspiel waren die A-Junioren das spielbestimmende Team und gewannen auch in dieser Höhe verdient. Tore durch die Doppelpacks von Lukas Schmid und Edrissa Nyassi und zwei unnötigen Gegentreffern führten zum 2:4-Pausenstand. Nach der Pause entschied Christian Wacker per Heber sehenswert das Spiel mit dem 2:5.

Vorschau:

Samstag, 21. April:

EII-Jun.: SGM OL II – FSV Schwaigern II um 10.30 Uhr in Stetten.

EI-Junioren: SGM OL I – SG Bonfeld/Fürfeld um 11.45 Uhr in Stetten.

D-Junioren: SGM OL – SGM Krumme Ebene am Neckar um 13 Uhr in Niederhofen.

F-Junioren: Spielefest in Biberach ab 14 Uhr.

Bambinis: Spielefest in Biberach ab 14.30 Uhr.

CII-Junioren: TSV Pfaffenhofen – SGM Schwaigern/OL II um 14.30 Uhr in Pfaffenhofen.

CI-Junioren: SV Leingarten – SGM Schwaigern/OL I um 14.30 Uhr in Leingarten.

A-Junioren: SGM Schwaigern/OL – SC Amorbach.

Sonntag, 22. April:

BII-Junioren: SGM Wüstenrot – SGM Schwaigern/OL II um 10.30 Uhr in Wüstenrot.

Dienstag, 24. April:

BI-Junioren: Derby: SV Schluchtern – SGM Schwaigern/OL I um 19.30 Uhr in Schluchtern.

Mittwoch, 25. April:

BII- Junioren: SGM Schwaigern/OL II – SSV Auenstein um 19 Uhr in Schwaigern.

Zuschauer sind zu allen Spielen und den Spielefesten herzlich willkommen.

Einladung zum Elfmeterturnier der Juniorenabteilung: Bitte heute schon vormerken, am Freitag, 22.06., ab 19 Uhr wird mal wieder das beste Team vom Punkt gesucht. Anmeldungen erwünscht bei Thomas Schilling, Stuhlstraße 4, Stetten, Tel. 6904966; Mail: schimoe@t-online.de.

Gesangverein Edelweiss Stetten 1880

Chorproben:

Männerchor: Freitag, 20.04., 20 Uhr. Am Sonntag, 29.4. singt der *Projekt-Männerchor* im ASB Heim. Gemeinsame Probe ist am 27.04. in Stetten.

Gemischter Chor „Querbeet“: Mittwoch, 25.04., 20 bis 21.30 Uhr. Am Samstag, 21.4. fahren wir in Fahrgemeinschaften nach Pfaffenhofen, Abfahrt 18 Uhr an der Mehrzweckhalle.

Kinderchor „Die Grünschnäbel“: Montag, 23.04., 17.30 bis 18.15 Uhr.

Acappella Jugendchor: Montag, 23.04., 18.15 bis 19 Uhr.

LandFrauenverein Stetten

Wie bereits bei der Mitgliederversammlung besprochen, möchten wir diejenigen, die eine **schwarze Schürze** vom Stadtjubiläum haben, diese am kommenden Wochenende bitte entweder bei Ellen oder bei Brigitte abzugeben.

Die **Helferinnen für Freitag, 27.04.** (30 Jahre Städtepartnerschaft mit Pöndorf), treffen sich um 18.00 Uhr in der Alten Kelter in Stetten. Bitte ein weißes Oberteil anziehen!

Gymnastikkurse

Kommende Woche beginnen die neuen Gymnastikkurse u.a. mit dem Pezziball für Frauen (Do. 26.04. um 8.20 Uhr) und für Männer und Frauen/gemischte Gruppe (Di., 24.04., um 20.15 Uhr). Für beide Gruppen sind Kurzentschlossene – auch Gäste – noch herzlich willkommen. Nähere Infos bei den ÜL Ute Moser, Tel. 6903218 und Brigitte Hartmann, Tel. 67065. Bitte nicht vergessen die Pezzibälle mitzubringen und frühzeitig kommen zwecks Größenkontrolle!

Neu! – für hochaltrige Menschen (80 +/-?), die noch selbstständig – auch mit Rollator – zur Übungsstunde kommen können, ist eine **Sitzgymnastikgruppe geplant**. Es wird eine Kleingruppe (evtl. gemischte Gruppe) 8 – 10 Teilnehmer sein. Ein sanftes, gelenkschonendes Ganzkörpertraining, um Kraft und Beweglichkeit zu stärken. Übungen, die die Selbstständigkeit unterstützen, wechseln sich ab mit leichten Kräftigungs-, Dehn- und Koordinationsübungen. Kurze Erwärmung mit Musik, Spiele, Gedächtnistraining. Zum unverbindlichen Mitmachen finden **2 Schnupperstunden** statt: **Mittwochnachmittag, 09. Mai und 16. Mai um 15.30 – 16.30 Uhr im Vereinszimmer der MZH Stetten**. Weitere Infos bei Übungsleiterin Hadi Krenz, Tel. 815245. **Anmeldung erforderlich bis 07.05.** – bei ausreichender Beteiligung ist eine Fortsetzung der Sitzgymnastik nach den Pfingstferien geplant.

Förderverein Alte Kelter Stetten

Zur **19. Jahreshauptversammlung** konnte unser 2. Vorsitzender Alexander Dörr 37 Vereinsmitglieder und Gäste begrüßen. Der 1. Vorsitzende Werner Kümmerle gab in seinem anschließenden Bericht einen Rückblick auf 26 Veranstaltungen im vergangenen Jahr. Wie immer bildeten Hochzeitsfeiern den Schwerpunkt. In seiner Jahresrückschau auf sieben Vorstands- und Beiratssitzungen gab Schriftführer Wolfgang Hennig Einblick in die mit der Pflege und Nutzung der Alten Kelter verbundenen Aufgaben. Im Anschluss daran stellte Kassierer Jürgen Krauß die gute finanzielle Entwicklung des Vereins dar und gab den Kassenbestand zum Jahresende bekannt. Unser Mitglied Altbürgermeister Johannes Hauser konnte als Kassensprüfer Jürgen Krauß eine hervorragende Kassensführung attestieren, worauf dem Antrag von Hans-Georg Henle auf Entlastung des Vorstandes auch einstimmig entsprochen wurde. Mit einem weiteren einstimmigen Beschluss gaben die Vereinsmitglieder auch dem Antrag des Vorstandes auf Einrichtung einer Geschäftsstelle grünes Licht.



Als künftige Mitarbeiterin in dieser Geschäftsstelle durften wir Gabi Klein in unserer Mitte begrüßen (Bild).

Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermond bedankte sich für das Engagement der Vereinsmitglieder und signalisierte Unterstützung durch die Stadt wo immer möglich. Unter dem Punkt Verschiedenes berichtete Markus Eggensperger, stv.

Feuerwehrkommandant, über den Verlauf der Vorbereitungen für das im nächsten Jahr in der Alten Kelter stattfindende Fest zum 150-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr. Zum Ende der Sitzung bedankte sich Werner Kümmerle bei allen Besuchern unserer Mitgliederversammlung für ihr Erscheinen, der Gärtnerei Faber für den gespendeten Blumenschmuck, den Nachbarn der Alten Kelter für ihr Verständnis für die mit den Veranstaltungen verbundenen Beeinträchtigungen sowie der Stadtverwaltung Schwaigern für ihre Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.

Kleintierzuchtverein Z 383 Stetten a. H.

Am Dienstag, 24.04., findet um 19.30 Uhr im Vereinsgelände an der Jahnstraße unsere nächste Monatsversammlung statt. Wir bitten unsere aktiven Züchter um zahlreiche Teilnahme.

Jugendhaus Michhäusle

Der Verein wurde 2017 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Kinder- und Jugendreferat der Stadt Schwaigern, Jochen Wagner, Stettener Str. 1, 74193 Schwaigern, 07138/6903517, jugendreferat@schwaigern.de.



Niederhofen

TSV Niederhofen

Fußball Aktiv

Zur Erinnerung: Am kommenden Samstag, 21.04., ab 8 Uhr sammeln die Aktiven Fußballer wieder **Altpapier** in Niederhofen. Wie immer bitte das Altpapier gut gebündelt und sichtbar an der Straße postieren.

Bei der diesjährigen Generalversammlung wurde beschlossen, einen **Festausschuss zu gründen**. Er wird in erster Linie zur Entlastung von unserem Vorstand gegründet. Wer sich vorstellen kann hier mitzuhelfen, wendet sich bitte an seinen Abteilungsleiter. Am 16.05. findet die nächste Ausschusssitzung statt, bei der nochmals über den Festausschuss beraten werden soll. Wer Fragen hat, kann sich gerne direkt an Carola Faber, Tel. 6486, wenden.

Bauernverband Ortsverein Niederhofen

Jagdgenossenschaft Niederhofen

Zu unserer **Generalversammlung** am 04.05.2018 um 20.00 Uhr im Gasthaus Linde laden wir herzlich ein. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte: 1. Begrüßung, 2. Bericht des Vorstandes, 3. Kassenbericht, 4. Entlastungen, 5. Haushaltsplan 2018/2019, 6. Überlegungen über künftige Verwaltung der Jagdgenossenschaft, 7. Verschiedenes.

LandFrauenverein Niederhofen

Niederhofen blüht auf – wir suchen für dieses Projekt Sponsoren

Wie schon im letzten Jahr wollen wir unser Dorf mit Blumen verschönern. Am Samstag, 12.05., ab 14.00 Uhr werden die Geranien und Erde zum Einpflanzen am TSV Sportheim abgegeben. Die LandFrauen sorgen für das leibliche Wohl mit Kaffee, Kuchen sowie Grillwurst und Getränken. Da die Blumen

und das Essen auf Spendenbasis abgegeben werden, suchen wir für unser Vorhaben „Niederhofen blüht auf“ Sponsoren. Wenn Sie uns unterstützen möchten, setzen Sie sich bitte mit Marina Esslinger, Tel. 67325, in Verbindung. Genauso freuen wir uns über jeden Kuchen, den Sie uns backen. Da diese eingepflanzten Blumen nicht dürsten sollen, werden wieder Gießpaten gesucht.

Am Montag, den 23.04., um 14.30 Uhr ist Frau Doris Drotleff unsere Referentin. Ihr **Vortrag „Neue Medien!“** Was ich davon habe? – Aufschlussreiches, mit dem wir jeden Tag konfrontiert werden. Gäste sind herzlich willkommen in der neuen Schule. In Zusammenarbeit mit dem gemütlichen Kaffeetreff der ev. Kirche und der LandFrauen findet am Montag, 07.05., ein leckeres **Mittagessen** statt. Ab 11 Uhr wird mit einem Vortrag im Schulhaus gestartet. Selbstverständlich kann man sich auch erst gegen 12 Uhr zum Mittagessen einfinden. Wir freuen uns auf viele Gäste. Ob Alt oder Jung, mit oder ohne Kinder doch vor allem die, die keine Lust haben, alleine zu Hause, sondern in Gesellschaft zu essen. **Anmeldung bitte bis 01.05.** bei Marina Esslinger, Tel. 67325.

Chorgemeinschaft 1860 Niederhofen

Nächste Chorprobe am Dienstag um 20 Uhr im Schulhaus.



Regional

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg

15. – 19.08. Landwirtschaftliche Lehrfahrt nach Dänemark und Schleswig-Holstein – Restplätze frei

Programm: u.a. Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe (Milchvieh und Pferdezucht), Führung durch das Airbus-Werk, Besuch der Herrnhuter Gemeinde (UNESCO Weltkulturerbe). Infos zu Programm und Leistungen der Busreise sowie Anmeldung beim Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V., Gartenstr. 54, 74072 Heilbronn, Tel. 07131/88829-0 und im Internet unter www.bauernverband-hn-lb.de. **Es sind noch 4 Doppelzimmer frei, die Einzelzimmer sind bereits vergeben.**

WaldNetzWerk

Die Veranstaltungsreihe für Kinder „NaturErlebnisTour“ macht Station in Leingarten, alle jungen Naturforscher sind herzlich eingeladen!

Wiese, Waldrand und Kräuterküche, Samstag, 5. Mai, 10 – 14 Uhr

Wiese und Wald haben jetzt richtig was zu bieten! Mit den farnefrohen Frühblüheren kannst Du schöne Tattoos entwerfen, wunderschöne Blumenkränze flechten und auch Leckeres aus der Wildkräuterküche zaubern. Das Naturerlebnis für Kinder von 6 – 10 Jahre findet unter der Leitung der Naturpädagoginnen Monika Brame & Gundula Rohn in Leingarten statt und kostet 5 Euro.

Information und Anmeldung unter info@waldnetzwerk.org und telefonisch unter 07131/994-1181.



Anzeigen

für evtl. Druckfehler
keine Haftung!

Anzeigenannahme: Tel. 071 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de